

Xa
2578



136



QK 136, 8

Des Hochwürdigsten/Durchlaucht
und Hochgebornen Fürsten und Herrn
Herrn

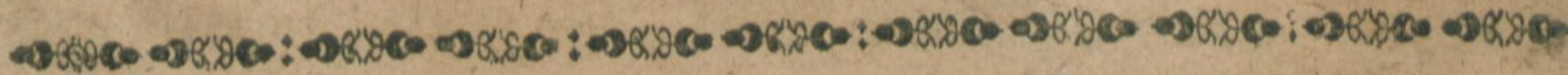
Xa
2578

AUGUSTI,

Postulirten Administratoris
des Primat- und Erb Stiffts Magdeburg/
Herzogens zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ Land-
grafens in Thüringen/ Marggrafens zu Meissen/ Ober-
und Nieder-Lausitz/ Grafen zu der Marck und Ka-
vensberg/ Herrn zu Ravenstein.

Auf der in Kirchen/ Schulen/ Klöster/ Stiff-
ter/ Hospitalien und andern Geistlichen örthern/ bey dem
gansen Primat- und Erb-Stiftt Magdeburg ergangenen Christlichen
allgemeinen Visitation, zu männigliches isiger und künfftiger Wissen-
schafft und getreuer Haltung gestelletes/ und vermittelt des Druck's
publicirtes und ausgefertigtes

DECRET und Abschied.



Gedruckt in der Fürstlichen Residentz-Stadt
Hall / bey Christoph Salsfelden.
ANNO M. DC. LVI.

136, 8

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

2,706.



SECRET

SECRET

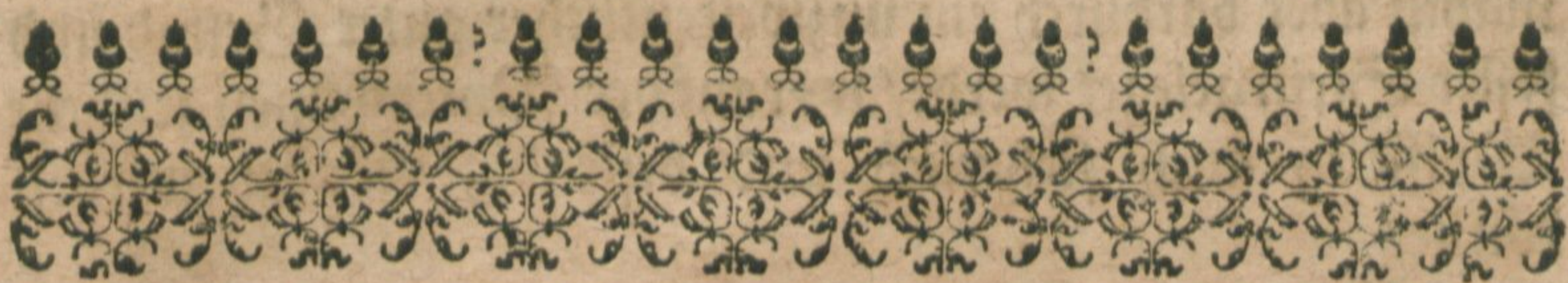
SECRET

SECRET

SECRET

SECRET





In Gottes Gnaden Wir
 Augustus / Postulirter Admini-
 strator des Primat-und ErzStifts Magde-
 burg / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und
 Berg / Landgraf in Thüringen / Marggraf
 zu Meissen / Ober-und Niederlausitz / Graf zu der Marck und
 Ravensberg / Herr zu Ravensstein / 2c. Sügen sämtlichen
 Unsern Prälaten / Grafen / denen von der Ritterschafft /
 Haupt- und Amtleuten / Rätthen in den Städten / Richtern /
 Schultheissen / Bürgern und Gemeinden / wie nicht weniger
 denen zu den visitirten Collegiis und Orden gehörigen Per-
 sonen / und also allen Unsern geist- und weltlichen Untertha-
 nen zu wissen / daß / nachdem Wir durch Gottes sonderbare
 Providentz, die Fürstl. Landes-Regierung bey diesem Primat-
 und Erz-Stifte angetreten / so haben Wir fürnemlich Un-
 sere Sorgfalt dahin gerichtet / wie Gottes Ehre befördert /
 Kirchen und Schulen Wolfarth in acht genommen / die
 Stifte / Clöster / Hospitalien / und was mehr von den löblichen
 Vorfahren / der Posteritet zum besten und aufnehmen / aus
 Christlicher Andacht gewiedmet worden / hinwiederüm zum
 Stande gebracht / darinnen bestendig erhalten / und also nach
 Gottes Reich für allen Dingen getrachtet / dasselbe gesucht
 und gefunden werden möchte / In Christlicher wolbedenckli-
 cher erwegung / wann solches geschehe / daß das übrige / was in
 weltlichen dingen nöthig / ebenfalls nachfolge / und zufalle / zu-
 mahl
 A ij

mahn aber dardurch ein unzweifellicher guter Grund und fester Stein geleyet werde/ worauf der Unterthanen zeitliche Wolfarth auch sicherlich und bestendig erbauet werden könne/

Und als in den so lang gewehrten beschwehrlichen Kriegeswesen und bösen Zeiten/ bey dem geistlichen Wesen allerhand Ungeschicklichkeiten/ Gebrechen und vielerley ärgernüß eingerissen/ denen zu remediren, und durch reifflich erwogene und fürgesonnene Mittel zu helffen und rath zu schaffen/ Wir nöthig/ dienlich und fürstendig zu seyn befunden/ So haben Wir nach dem Exempel Unser lieben Vorfahren nicht unterlassen wollen/ in Unserm ganzen Erz=Stufft auf eine Christliche allgemeine Visitation zu dencken/ und weiln dieselbe auf allgemeinen Landtage ein Hoch=Schwürdig Dom=Capitul und getreue Landschafft sich mit belieben lassen/ so seynd nach Inhalt Unserer publicirten Kirchen=Ordnung c. fin. §. 3. gewisse Commissarien darzu verordnet worden/ welche nicht allein solche gebrechen mit fleiß erkundigen/ sondern Uns auch gebührende Relation erstatten solten/

Worauf dann Unsere Commissarii sich solcher Commission gehorsamst unterzogen/ selbe im Namen Gottes angetreten/ und nach Inhalt der Ihnen aufgegebenen gnädigsten Instruction verrichtet/ worvon Sie Uns auch ausführliche in Schrifften begriffene Relation in Unterthänigkeit und Gehorsam gethan haben.

Wiewol nun der gemein und Special-gebrechen ein ziemlicher Buss/ zumahl in so einer gestrackten Zeit keine Visitation gehalten gewesen/ befunden worden/ so ist iedoch denselben nicht allein durch die von Uns in anno 1652. publicirte Kirchen=Ordnung/ auch angeordnete Special-Commissionen, guten theils abgeholfen/ und gebührender Wandel

del gegeben worden/ welchen Unsern Verordnungen/ wann
 Lehrer und Zuhörer / auch geistliche Stiffts Personen nach
 Unserer Policy-Ordnung Cap. 3. allermassen ihre obliegen-
 de Schuldigkeit erfordert/ sich gehorsamst achten/ richten/ alle
 in ihrem Beruff/ Gottes seligmachende Wort sich für Christ-
 liche Augen stellen/ was darinnen befohlen und fürgeschrieben
 worden/ fleißig betrachten/ und alle Mühe dahin anwenden
 werden/ wie sie denselben gebührlich und wie rechtschaffenen
 Christen in allewege wol anstehet und obliegen wil/ nachkom-
 men mögen/ so würde wol mehrer Verordnung nicht groß
 nöthig seyn.

Damit aber Unsere Wachsamkeit um desto mehr er-
 scheinen und Unsere Unterthanen im Werck zu verspüren
 haben mügen/ daß Wir vor Kirchen/ Schulen/ Hospitalien
 und was dem Geistlichen Wesen anhängig/ zum allermeisten
 emsige Sorgfalt tragen:

So haben Wir Unsern Visitations-Commissarien in
 befehl gegeben/ die Sachen weiter zu bedencen/ und Uns ihre
 gehorsamst erwogene Gedancken zu eröffnen.

Wann Sie dann solches in Unterthänigkeit verrichtet/
 Wir auch dem Werck selbst reichlich fürgesonnen/ und es ge-
 höriges fleisses mit Unserm Hoch- und Ehrwürdigen Dom-
 Capitul/ wie auch getreuer Landschafft überlegen lassen/ so ha-
 ben Wir rathsam befunden/ darüber ein Decret oder Visita-
 tions-Abschied zu verfassen/ wornach sich alle und iede Unse-
 re Unterthanen/ weß Standes und Wesens Sie auch seyn
 mögen/ führohin in denen darinnen begriffenen Puncten/
 achten/ richten und bezeigen/ darwider nichts thun noch vor-
 nehmen/ oder andern zu thun gestatten sollen/ so lieb einem ie-
 den ist Unsere Ungnade und ernste empfindliche unausblei-
 bende Straffe zu vermeiden/ inmassen dann jede Gerichts

Sbrigkeit mit schuldigsten fleiß dahin sehen und trachten sol/
damit allen/so wir verordnet/ steiff/ fest/ und unverbrüchlich
nachgelebet werde/ Würde aber ein und der andere so vermef=
sen sich erweisen und finden lassen/ sich darwider zu setzen/ oder
selbigen nicht nachzukommen/ dieselben sollen Uns/ zu gebüh=
render nachdrücklicher Bestrafung / angezeigt und nahm=
fündig gemachet werden.

Folget das Decret.

Furcht
Gottes.

Anfangs / weiln die Furcht Gottes zu allen
Dingen gut / und derselben Grund allein aus Gottes
Wort/wie dasselbe in Schrifften der Propheten/ Evangelisten
und Aposteln verfasset/ welches so wol in der Kirchen offit und
andächtig zu hören/ als zu Hause mit unverdrossenen fleisse
zu lesen/ zumahln aber das tägliche zunehmen/ mit Gebeth und
schuldiger übung zu suchen ist/ so soll sich ein ieder derselben be=
fleißigen/wahre Reu und Busse thun/ für Sünden hüten/ ein
Christlich=ordentlich= und nüchteres Leben anfahen/ und be=
stendig behalten/ zu förderst aber dem Allerhöchsten mit wah=
rem inbrünstigem Gebeth herzlich anrufen/ daß Er unsere al=
lein seligmachende Religion ferner erhalten/ und gnädig ver=
leihen wolle/ daß dieselbe auf die liebe Nachkommen gepflan=
set/ und bis an daß Ende der Welt erhalten und weit ausge=
breitet werde/darbenebenst herrlich floriren, auch unüberwind=
lich bleiben möge.

Kirchen
Ordnung
un Agenda
sol bey ieder
Kirche seyn
und zwart
diejenigen/
welche in
diesem Erz=
stift publi=
cirt wor=
den.

Und weiln bey den meisten Kirchen fast keine= oder doch
bald diese= bald jenes Landes Kirchen=Ordnung/ auch unter=
schiedene Kirchen=Agenden befunden worden / so begehren
Wir hiermit ernstlich/ daß Basere publicirte Kirchen=Ord=
nung zu ieder Kirche nebenst der gedruckten Kirchen=Agenden
geschaffet/ und dieselbe jedes Orths gebrauchet werde.

Als

Als auch bey dem kläglichen- und erbärmlichen Kriegs- wesen viel Kirchen- Schulen- und andere geistliche Gebäude/ wie nicht weniger Hospital- und Almosen- Häuser/ zum theil ganz nieder gerissen und verbrennet/ zum theil aber sehr verwüstet und schadhafft gemacht/ auch die Glocken weggebracht worden/ so sol zuörderst dahin getrachtet werden/ wie dieselben hinwiederum gebauet/ in stand und besserung gebracht/ und darbey nach und nach erhalten/ auch Kirch- Glocken geschaffet werden mögen/ und da die benötigten Mittel gebrechen solten/ würde durch gesamlete Collecten darzu Rath zu schaffen seyn/ da sich dann Christliche gutherzige Leute mit einer freywilligen milden Beysteuer thätig erweisen/ und Gottes reicher Belohnung erwarten werden.

Von Kir-
che/ Schu-
len / und
geistlichen
Gebäuden/
wie nicht
weniger Ho-
spital und
Almosen
Häuser un-
deren re-
paratur
und auf-
bauung.

(Kirchen Glocken. Mittel zu solchen bau reparatur, und der Glocken anschaffung.)

Weiln auch vor diesem in theils Städten und Dörfern Wittben Häuser gewesen/ worinnen der verstorbenen Prediger dürfftige Wittben und Wäysen sich aufhalten und wohnen können/ so erfordert die Schuldigkeit an sich selbst/ auf solche Mittel und Wege zu gedencen/ wie solche Häuser hinwiederum gebauet/ und dardurch den armen nachgelassenen Wittben/ an die Hand gegangen werden möge.

Wittben
Häuser in
Städten
und Dörf-
fern vor
verstorbe-
ner Priester
Weiber.

Und weiln in vielen Kirchen/ Unsers Erks-Stifts weder Bibel noch ander geistlich Buch/ sich befunden/ so sol fürnemlich dahin gedacht werden/ wie aufs wenigste eine Bibel/ das Christliche Concordien-Buch/ ingleichen des Lutheri Catechismus Erklärung/ dessen auslegungen über die Sonntagliche- und hohen Festtags Episteln und Evangelia förderlichst darein verschaffet werden mögen.

Bibel/
Christliche
Concor-
dien-buch/
Lutheri
Catechi-
smuserklä-
rung / wie

Und auch dessen

(Auslegungen/ über Sonn- und Festages Evangelia und Episteln solten in jede Kirche verschaffet werden.)

Ingleichen
Friderici
Balduini
Commen-
tarij über
die Episto-
las Pauli.

Balduini
Commen-
tarius sol
bey den
Pfarr In-
ventariis
gelassen
werden.

Præsenta-
tio der
Pfarrer
auch dersel-
ben schrift-
liche Voca-
tio.

Præsenta-
tion schrei-
ben.

Und als neulicher Zeit D. Friderici Balduini Commen-
tarius über die Epistolas Pauli, vermittelst des Drucks heraus-
ser gegeben worden / und Wir befinden / daß derselbe den Pre-
digern sehr nützlich / als begehren Wir hiermit / das von jedes
Orths Kirchen vermögen in Städten und Dörffern / so viel
als sich füglich leiden wil / und die Mittel genugsam verhan-
den / auch ohne der Kirchen sonderbaren Abbruch geschehen
kan / nunmehr solcher Commentarius, zumahl er um ein bil-
liches gegeben wird / und derselbe nebenst einem gründlichen
Bericht der ganzen Christlichen Lehre / aufgelegt / woraus die
Prediger nützlich- und stattliche anleitung haben und nehmen
können / geschaffet / von den Pfarrern fleißig gelesen / gebrau-
chet / und ins künfftige bey den Pfarr Inventariis gelassen wer-
den solle.

Daß Priester gebühlich präsentiret, und sie darauf die
Predigten mit Andacht ablegen / auch darauf ihres ordentli-
chen Beruffs gewärtig seyn / solches ist Unser Kirchen Ord-
nung allerdings gemess.

Dieweiln Wir aber unterthänigst berichtet worden /
daß eines theils Priester weder präsentiret noch ordentlichen
beruff schriftlich in Händen gehabt / und solchen bey der Visi-
tation vorzeigen können / so verordnen Wir hiermit / daß hin-
füro kein Prediger zur Prob- Predigt verstattet werde / Er sey
dann von dem Patrono mit dem gewöhnlichen Präsentation-
schreiben gefasset / und wann alsdann die Gemeine mit dessen
Person friedlich / und an seiner Lehre / Leben und wandel nichts
zu tadeln hat / sol solchem Priester eine schriftliche Vocation
zugestellet / und ehe er dieselbe erlanget / er des Pfarr Amts sich
anzumassen nicht befugt / auch die jenigen / welche bey der an-
gestellet gewesenen Visitation ohne schriftliche Vocation ge-
faß erschienen / schuldig seyn / dieselben noch abzufordern / und
solche

solche ob gleich die Pfarrer nure ad interim bestellet weren/ ihnen ausstellen zu lassen/ damit gleichwol sie allerseits ihres ordentlichen Beruffs/ beweislichen Schein haben mögen/ zumahl in so ein heiliges wichtiges Amt ohne richtig-erweislichen Beruff einzutreten/ ein oder ander Priester billich bedenecken haben/ und sich selbe hinführo bey willkührlicher Straffe/ und nach befindung Verlustis des Pfarrdienstis/ dessen enthalten sollen/ inmassen dann/wann die Priester bey dem Examine, davon die Kirchen Ordnung Cap. 15. klare Mase gibt/ ihre Vocationes vorzeigen/ sollen dieselben nicht zurück behalten/ sondern den Pfarrern zu ihrer fleißigen verwahrung hinwiederum zugestellet werden.

Pfarr ob er gleich nure ad interim bestellet/ sol dennoch schriftliche Vocation haben.

Die Vocationes solē nach ver-richtetem examine*

*den Pfarrern zu ihrer verwahrung hinwiederum zurück gegeben werden.

Und nach dem wegen Introduction und einführung der Priester/ in Unser publicirten Kirchen Ordnung Cap. 16. wie nicht weniger der examination und ordination halber gebührende versetzung gethan worden/ so lassen Wir es darbey allerdings bewenden. Die neu gemachte accidentia bey der ordination und examine aber/ sollen hiermit abgeschafft und hinführo nicht mehr gegeben werden/ daß was vor alters hergebracht gewesen/ da auch von den ordinandis ein mehrers gefordert würde/ sollen sie es bey Unserer Canzeley anzuzeigen schuldig seyn/ daß Wir gar nicht zugeben noch gestatten können/ daß die neuen Pfarrer oder Kirchē/ mit solchen neuerlichen und zur beschwehr gereichenden auflagen/ sie mögen gefordert werden/ unter was Schein und prætext es immer seyn wolle/ graviret und belästiget werden. Im übrigen wollen Wir die Priester auf gedachte Unsere Kirchen-Ordnung krafft dieses gewiesen/ diejenigen auch/ so nach publicirter Unser Kirchen-Ordnung noch nicht gewöhnlich installiret und aufgeföhret worden/

Introdu-
tio der
Pfarrer.
Examen
und ordi-
natio der-
selben.
Acciden-
tia bey dem
Examine
und Ordi-
nation sol-
len nicht er-
höhet/ son-
dern damit
bey dem al-
ten gelassen
werden.

B

Dahin

Pfarrer so
noch nicht
introdu-
cirt.

dahin ermahnet/ und ihnen ernstlichen befohlen haben/ solcher
Introduction halber gebührliche ansuchung zu thun/ damit sie
also auf erfolgten ordentlichen und darzu eingeführten Beruff
desto freudiger seyn/ und bey öftters sich ereugenden Wider-
wertigkeiten und anstossen/ auf ihr Amt sich verlassen/ darauf
bauen/ und sich desto besser mit Christlicher Gedult und Trost
fassen mögen.

Gebühren
bey der
Präsenta-
tion und
Vocation.

Und weils theils Prediger sich höchlich beschwehren/ daß
bey der præsentation und außreichung der Vocation respec-
tive von den Patronen und den Beamten mit vielen ihnen un-
erschwinglichen Gebühren sie belegt würden/ welches gleich-
wol nicht recht/ sondern die höchste Unbilligkeit/ auch Gottes
Geboth und denen beschriebenen Rechten ganz ungemess ist/
dann in Krafft derselben die Pfarrdienste nicht um Geld/ Ge-
schenck oder Gabe/ viel weniger einigen eigennutzigen gesuchs
oder unChristlichen Vortheils willen/ wie die Namen haben/
oder erdacht werden mögen/ sondern allein GOTT dem All-
mächtigen zu Lob und Preis/ auch ausbreitung seines allerhei-
ligsten Nahmens und allein seligmachenden Worts/ umsonst
verliehen und conferiret auch dahin alleine/ daß gottfürchtige/
redliche/ gelarte/ und tüchtig erfundene Personen vorgeschla-
gen und verordnet würden/ gesehen werden/ und ein Christ/ mit
solchen Verleihungen profit und Vortheil vor sich zu suchen
und zu stifften/ sich billich scheuen und entsetzen solte/ so wollen
Wir die auswertige Patronen hiermit ersuchet und ermahnet/
Unsern Untertanen aber/ welche das Jus Patronatus herge-
bracht/ ernstlich und bey vermeidung willkührlich und unaus-
bleibender Straffe auferleget und anbefohlen haben/ daß sie
sich solcher unziemenden und ihnen selbst schimpfflichen exa-
ctionen, hinführo eusern und enthalten/ und da es hergebracht
an statt dessen mit einem erträglichen, billichmessigen Lehngel-
de/

Patroni
sollen sich
der schimpf-
lichen exa-
ctionen
enthalten.

de/so nurt pro recognitione zu fordern und zu geben/ als von einer guten vermögamen Pfarr einen Rosenobel/ von einer mittelmäßigen drey Thaler/ und von einer geringen zwey Thaler/ vor verfertigung aber des präsentation-Schreibens/ mit 8. bis 12. Groschen friedlich seyn/ wie dann auf zutragende Fälle/ die Patroni zu vacirenden Pfarrstellen zuörderst Unsere Land Kinder und Stipendiaten zu präsentiren schuldig seyn/ auch wann sie qualificiret befunden worden/ solche Personen vor andern angenommen und nicht abgewiesen werden sollen.

* der und Stipendiaten zu präsentiren schuldig seyn.

Wann sie tüchtig/ sollen sie angenommen/ und nicht abgewiesen werden.

Da auch an Orthen Pfarrer geringe Dienste hätten/ und mehrerer Beförderung würdig wehren/ sollen dieselben/ sofern sie darzu Lust und beliebung hätten/ billich darbey vor fremden in acht genommen werden.

* seyn/ weiter befördert werden.

Weiln wir auch vernehmen/ das theils Catholische Patroni sich unterstehen/ so wol den jenigen Pfarrern/ welche sie in Krafft ihnen zustehenden Juris Patronatus, den Kirchen Unserer Religion präsentiren, nachtheilige und präjudicirliche Reverse zuzumuthen/ als auch von derselben Wittben/ wegen der exsuvien, des verstorbenen Priesters Rock/ das beste Buch und andere Stücke abzufordern / welches Wir aber ihnen nicht zu gestatten und einzureumen gemeinet seyn/ so sollen hinführo die Catholischen Patroni sich dessen gänzlich zu enthalten noch die Priester dergleichen Revers auszustellen/ viel weniger deren Wittben die fordernde Stück pro exsuviiis ihnen zugeben/ auf beharrendes anfordern aber/ solche Priester und deren Wittben

B ij

Uns

* Catholische Patroni sollen von der Prediger Wittben/ wegen der exsuvien nichts fordern noch nehmen.

Lehngeld
pro reco-
gnitione
wo es ge-
bräuchlich
wird gege-
ben.

Patroni
sollen zu-
forderst die
Land Kin.*

Pfarrer/
welche ge-
ringe Pfarr-
ämter/ solle
wann sie es
würdig *

Catholi-
sche Patro-
ni solle den
Evangelis-
chen Pfarr-
ern keine
präjudi-
cirliche re-
verse zu-
muthen/
noch sie sol-
che zu ge-
ben schul-
dig seyn. *

Cathedra-
te-Geld sol
abgeschaf-
fet seyn.

Vor die
Vocation
sol nicht
mehr denn
ein Thaler
genommen
werden.

Actus Mi-
nisteriales
sollen nach
der Kirchen
Ordnung
exerciret
un verrich-
tet werden.

Aufbie-
then sol der
Obriegkeit
zwart ange-
zeiget/ aber
nichts da-
für genom-
me werden.

Dus es gehorsamst anzuzeigen schuldig seyn/ Inmassen dann
auch das also genannte Cathedratium oder Cathedraten
Geld/ weil es noch aus dem Pabsthum und von unziemenden
Ursachen herrühret/ und daher vor einen ganz unbilligen
Gewinst zu achten/ nicht mehr gefordert/ viel weniger gegeben
noch genommen werden sol.

Die Beamten oder wer sonst die Vocation ausgiebt/
die sollen vor dieselben nicht mehr denn einen Thaler zu for-
dern und zu nehmen befugt/ oder widriges falles gewertig seyn/
daß sie willkührlich und ernstlich gestraffet werden.

Wessen sich die Prediger bey der heiligen Tauffe/ hoch-
würdigen Abendmahl/ aufbiet- und ehelichen Trauung/ auch
einsegnung der Sechs Wöchnerin/ wie nicht weniger in der
Beicht und Absolution/ dann auch bey den Begräbnissen zu
verhalten. Solches haben Wir ihnen in unserer Kirchen Ord-
nung durch unterschiedene deswegen absonderlich abgefassete Capi-
ta fürschreiben lassen/ zu deren treuer und sorgfältiger Haltung
Wir sie hiermit gnädigst doch ernstlich erinnert und anermah-
net haben wollen. Es sollen auch die Untertanen und Pfarr-
Kinder/ was ihnen disfalls obliegt und ihre Christliche Schul-
digkeit erfordert/ mit gebührlichem fleisse in acht haben/ und in
keinen sich nachlässig erfinden lassen.

Und ob wol/ was das Aufbieten anbetrifft/ zwart nicht
unbilllich ist/ das zuvorhero solches ieder Gerichts Obriegkeit
angezeiget werde/ dieweiln aber gleichwol geklaget worden/ daß
deswegen ein sonderliches accidens wolle gemacht und beach-
ret werden/ so sol solches hiermit abgeschnitten und die aufbie-
tende Personen nicht schuldig seyn/ deswegen etwas zu geben.

Weiln auch zugleich berichtet worden/ daß in Unserm
Erg-Stifte an theils Orten im Holz-Kreise die verlobten
Per-

Personen zwar des ersten Hochzeit Tages getrauet / aber des folgenden Tages darauf allererst die Braut-Predigt verrichtet werde / welches aber füglich sich nicht schieket / dannenhero Wir hiermit verordnet haben wollen / daß hinführo vor der Trauung die Braut Predigten wo sie hergebracht / gethan und abgelegt werden sollen.

Die Braut Predigt sol vor der Trauung geschehen.

Als auch theils Pfarrer sich beschwehret / daß an etlichen Orthen eingeführet / wann die Verlobten das dritte mahl aufgebothen / und das hochwürdige Abendmahl gebrauchen / sie sich darauf stracks trauen und zusammen geben lassen / welches / gleich wie es ein überstand / und denselben bey Christlichen Gemeinen einreissen zu lassen / sich nicht geziemen wil / also sollen hinführo solche verlobte Personen bey dem andern Aufbieten des hochwürdigen Abendmahls sich gebrauchen / und wann sie das dritte mahl von der Sankel abgekündigt werden / den Dienstag öffent- und Christlich copuliret werden / dann die Sonn- und Montages Copulationes wollen Wir hinführo nicht gestatten / sondern sollen hiermit abgeschaffet seyn / weiln solche Dinge niemals ohne Hindansetz- und ver hinderung des öffentlichen Gottesdienstes geschehen.

Vertraute Personen / sollen bey dem andern Aufgeboth sich des hochwürdigen Abendmahls gebrauchen.

Die Trauungē sollen hinführo des Dienstages geschehen.

Die heilige Tauffe anbelangend / ist solche vermöge und in krafft Unserer Kirchen-Ordnung nicht aufzuschieben / sondern es sollen Christliche Eltern schuldig und gehalten seyn / bey ihren Predigern zeitlich um ihrer gebornen Kinder Tauffe selbst anzuhalten / oder durch tüchtige Personen darüm gebührlich werben zu lassen. Ob Wir Uns nun zwar versehen hätten / es würden Christliche Eltern demselben schuldigster massen nachkommen seyn / dieweiln aber bey der ohnlängst angestellten Visitation sich gleichwol befunden / daß aus frembden Orthen sich Leute eingefunden / welche sich zu Unser Religion zwar gewendet / deren Kinder aber nicht getauffet /

Die heilige Tauffe.

Die Eltern solle in zeitē um ihrer Kinder Tauffe bey dem Pfarr selbst anhalten oder anhalten lassen.

Wie es zu halten/
wann Personen / deren Kind nicht getauffet / zu der Evangelischen Religion sich befehren?

Sondern eines zwey Jahr / die andern von mehr Jahren alt / ungetauffet gewesen. So verordnen Wir hiemit / und wollen Unsern Pfarrern auf dergleichen zutragende Fälle anbefohlen haben / wann solche zu Unserer Religion getretene Eltern um die Christliche Tauffe ihrer noch nicht getaufften Kinder anhalten würden / daß zwar solche / wann sie nur 2. oder 3. Jahr alt seyn / alsofort getauffet / die andern aber / im fall sie aus dem Kinder Catechismo sonderlich der Tauffe / genugsam informiret und darvon Rede und Antwort geben können / gleichsfals ohne verziehen / die jenigen aber / so dessentwegen nothwendig zu unterrichten / schleunigst informiret, und nachmahls / iedoch iedesmahls auf vorhergehende / den erbetenen Tauff-Paten und Umständen gethane Anzeige / warum solches geschehen / öffentlich tauffen / auch bey derselben die jenigen zuvor gehabte und ohne Tauffe bekommenene Nahmen / wofern dieselbe unter Christen nicht ungebräuchlich / hinwieder geben / und sie darbey lassen sollen.

Straffe derjenigen / so zu Gefattern bitten und doch keine Kinder haben.

Wiewol Wir Uns auch nicht vermuthen können / daß solche leichtsinnige und Gottesvergessene Leute sich finden solten / welche / ob sie gleich keine Kinder / dennoch so vermessen seyn / Gefattern zu bitten / und dardurch verbotenen Gewinnst und Vortheil zu suchen. Dieweiln aber solche Leute bey der von Uns gehaltenen Visitation angegeben worden / so verordnen Wir hiermit / wann dergleichen angegebene Leute überfindig gemachet würden / daß sie ohne Kinder Gefattern gebeten / alsdann dieselben mit Staupenschlag des Landes ewig verwiesen werden sollen.

Die Beichte.

Was die Beichte anbelanget / weiln Wir vernehmen / daß an theils Orthen die Pfarr Kinder des Sontags frühe sich in Beichtstul einfinden / solches aber dem Pfarrer in seinen Meditationibus Hindernuß machet / so sol hinführo des Sontags

Sonnabends/ und bey Feyertagen des Nachmittages vorhero Beichte gefessen werden/ iedoch was schwangere Weiber und schwache Leute anbetrifft/ die mögen des Sontages frühe vor der Predigt beichten/ und sich darauf absolviren lassen.

Die Leute sollen des Sonnabends/ und bey Feyertagen/ *

* Nachmittages zuvorhero beichten/ und nicht am Sontage und Feyertage frühe/ ausgenommen Schwangere und schwache Leute.

Weiln bey Leichbestattungen an theils Orthen in Unserm ErzStift einreisen wollen/ daß/ wann ein Hauswirth versterbet/ dessen nachgelassene Wittbe eine Wurst und Brodt in die Kirche bringen/ und auf den Lauffstein legen müssen/ welches der Küster wegen des Leichzugs hingenommen/ solches aber ein ungeschicktes Werck ist/ so sol hinführo das Brodt und Wurst nicht mehr in die Kirche gebracht/ sondern dem Küster nach Hause geschickt werden.

Leichbestattung.

Die Wurst und Brodt wegen des Leichzugs/ sol hinführo nicht in*

* die Kirche gebracht/ sondern dem Küster nach Hause geschicket werden.

Mit den Leichpredigten und Sermonen sol es zwart hinführo in Unserm ErzStift ferner gehalten werden/ wie es iedes Orths hergebracht/ dieweiln Wir aber berichtet worden/ daß theils Prediger auf den Dörffern/ auch dürfftigen Leuten/ die Leichpredigten umb eines schnöden Gewinnes oder accidentis willen/ anzuwingen wollen/ so sol solches hiermit verbothen/ und iedem frey gegeben seyn/ den Seinigen eine Leichpredigt thun zulassen oder nicht/ die aber auf keinen Sonnoder Festtage/ es erfordere es dann die höchste Noth/ verleget werden solle/ damit die ordentliche Nachmittages Predigt deswegen nicht anstehen noch unterlassen werden dürffe.

Leichpredigten.

Leichpredigten sollen den Leuten nicht angezwungen werden.

Leichpredigten solle weder auf Sonn- noch Festtage ge-
leget werden.

Nach dem sich befunden/ daß auffm Lande die Fest- und Sontages Predigten zu ungewissen Stunden abgeleget werden/ so sol hinführo um guter Conformitet willen des Som-

mers

Die Sonn-
und Festa-
ges Predig-
ten sollen
aufm Lande
zu Somers
zeit um 7.
des Win-
ters aber *

Wie es bey
den filialn
mit den
predigen zu
halten?

Die Sonn-
u. Festtags
Predigten
sollen nur
eine Stun-
de wären.

Der ganze
Sontag/
wie auch
die hohe
Festtage
sollen ganz
gefeyret/
und so wol
Vor- als
Nachmit-
tage gepre-
diget wer-
den.

mers iede Gemeine und Zuhörer / Jung und Alt / um sieben /
Winters Zeit aber um acht. Vhr in der Kirche sich finden
lassen / woselbst nicht allein mit einem Gesange der Anfang
gemachet / darauf die Epistel gelesen / hernach wiederum ein
geistlich Lied nach gelegenheit der Zeit angestimmt / das Evan-
gelium vor dem Altar ebenfalls abgelesen / der Glaube hierauf
gesungen / und darauf die Predigt verrichtet worden.

* um 8. Vhr angehen.

Wo aber filial vorhanden / und es bis anhero also gehalten
worden / das wechselweise die Predigten einmahl bey der matre
das ander mahl bey dem filial angefangen werden / so ist es
nach obigen einzurichten / und also in acht zu nehmen.

Damit aber die Zuhörer bey den Predigten nicht über-
drüssig werden / sondern solche anzuhören desto mehrere Lust
und Begierde haben mögen / so sollen diese Sontags- und
Feyertags Predigten über eine Stunde nicht währen / son-
dern der Pfarr dieselbe also fassen / daß sie in solcher Zeit könne
geendiget werden.

Demnach Gott befohlen / den ganzen Sontag zu feyren /
und seinen Nahmen zu loben und zu preisen / und dann auf
theils Dörffern sich befunden / daß weder des Sontags noch
in hohen Festtagen am andern und dritten Feyertage die Pre-
digten gehalten werden / so sol auch hinführo des Nachmitta-
ges so wol am Sontage als andern und dritten / wie auch an-
dern hohen Feyertagen die Predigten abgeleget / und die Epi-
steln deutlich erkläret / und die Predigten vornehmlich mit auf
die Catechismus Lehre gerichtet werden.

Hätte aber ein Pfarr unterschiedene filialn / daß ihme nicht
wol möglich Nachmittages die Predigten zu verrichten / so sol-
len die Küster so wol der Matris als Filiarum solches Nachmit-
tages die Episteln mit Doct. Lutheri Auslegunge nebenst den
Zehen

Zehen Gebotzen/ jedesmahl deut- und vernehmlich ablesen/ und vor- und nach solcher ablesung drey- oder vier Gesänge singen helfen/ wo aber dergleichen filial nicht- oder deren nurt eines ist/ daß gar wol die Mittages-Predigt abgelegt werden kan/ so sol selber Pfarr solche ebenfalls bey der matre ablegen un die zum filial gehörige zum fall sie übe einer halben Meile nicht ablegen/ schuldig seyn/ dieselbe nit anzuhören/ und solches Gottesdienstes in gebührender Andacht daselbst abzuwarten/ Inmassen dann die Gerichts-Obriegkeit jedes Orths mit schuldigen fleiß / daß solches jedesmahl ohnfehlbar geschehe/ und niemals unterlassen werde/ achtung darauf zu geben/ verbunden und gehalten seyn sol.

* die Epistel samt Lutheri Auslegung nebenst den Zehen Geboten. Wo es möglich/ sol bey der matre auch Nachmittage des Sontages/ wie auch bey den Feiertagen Nachmittage geprediget werden. Die filial, woferne sie nicht eine halbe Meil darvon/ sollen solches Gottesdienstes Nachmittage mit abwarten. Die Gerichts-Obriegkeit/ das solches geschehe/ sol darauf acht geben.

Es sollen aber auch die Gemeinen nebst ihrem Gesinde sich bey solchen Predigten und Gottesdienst fleißig einfinden/ dieselben nicht verseumen / sondern jedesmahl besuchen/ und sich davon nichts/ auffer Gottes Gewalt abhalten lassen/ wideriges falls da ein oder der ander solchen Gottesdienst muthwilliger weise verseumen und dessen nicht abwarten würde/ sol er darzu mit gebührliehen Ernst und Zwang angehalten werden.

* mit ernst und zwang angehalten werden.

Demnach sich auch befunden / daß Unsere verordente Kirchen Gebethe an theils Orthen in Städten und Dörffern nurt frühe des Sontages/ des Nachmittages aber/ wie auch in den Wochen Predigten nicht abgelesen werden/ so verordnen

Wo unterschiedene filialn seyn und dem Pfarr nicht möglich/ Nachmittages die Predigten abzulegen/ lieder der Küster so wol der matris als filiarum *

Die gemeine und Gesinde sollen sich bey solchen Predigten fleißig einfinden. Die Verseumer sollen darzu *

Die Kirchen Gebethe sollen auch Nachmittage/

- auch bey dē
Wochen-
Predigten
abgelesen
werden.
Ingleichen
auch bey *
- Wir hiermit/ daß die Pfarrer in Städten und Dörffern so
offte sie predigen/ auch Bethstunden verrichten/ sie auch als-
dann solche Gebethe insonderheit aber die Beichte bey Frühe-
predigten jedesmal der Gemeine vorlesen/ und die wenige Zeit
so darauf gehet/ nicht ansehen sollen.
- * den Bethstunden. Wie auch die Beichte ledesmahl bey
den Frühe-Predigten.
- Von Apo-
stel Tagen.
- Wo die Apostel-Tage nicht jedes Orths gefeyret werden/
sollen doch selbe im Eingange der Sontags-Predigten ge-
dacht/ und von der Apostel Beruff/ Leben/ Verfolgung/ wun-
derbarlicher Rettung und Christlichen Ende und Todte der
Gemeine kürzlich gemeldet werden.
- Wochen-
Predigten.
- Dieweiln auch bey der gehaltenen Visitation fürkommen/
daß die Wochen-Predigten und Bethstunden/ sonderlich auf
dem Lande an vielen Orthen eingestellet worden/ so sollen die-
selben hinwiederum von Michaelis bis Johannis angehen/
des Mittwochs eine Bethstunde und Donnerstages eine Pre-
digt zu bequemer Stunde gehalten werden/ damit aber die Leu-
te an ihrer Arbeit desto weniger gehindert werden mögen/ so
sol dergleichen Predigt / welche nebenst dem nothwendigen
Glaubensgrunde aus dem Catechismo zuförderst auf praxin
zu richten ist/ zumahln ohne solchen grund alle praxis vergeb-
lich fallen würde/ also gefasset werden/ daß sie in einer halben
Stunde abgelegt werden könne / zuförderst aber begehren
- Bethstun-
de.
- Wir hiermit gnädigst/ doch alles ernstes/ daß die Catechismus
examina so wol in Städten als Dörffern hinwiederum ange-
fangen und continuiret werden / damit nicht allein die liebe
Jugend denselben in zeiten fassen/ sondern auch die alten den-
selben nicht vergessen/ und solchen zu ihrer Seelen Heil und
Seligkeit behalten mögen.
- Wochen-
Predigt sol
in einer hal-
ben Stun-
de abgelegt
werden.
- Catechi-
smus exa-
mina sol in
Städten
und Dörf-
fern hin- *
- * wiederum angefangen werden.
- Als

Als auch vermercket worden/ daß Catechismi mit unterschiedlicher authorum Auslegungen bey den Kirchen bis anhero gebraucht worden/ deren zum theil also geschaffen/ daß sie weder vor das Alter noch die Jugend/ sondern beyden zu schwehr seynd/ so sol hinführo keiner als D. Lutheri Catechismus mit denen darbey befindlichen Auslegungen in Unsern Kirchen gebraucht werden.

D. Lutheri Catechismus mit der Auslegung sol gebraucht werden.

Und ob wol in alle wege sich gebühret/ daß die Pfarrer nicht allein auf ihre Predigten fleißig meditiren, sondern auch dieselbige concipiren, so ist iedoch bey der Visitation gemercket worden/ daß Ihrer viel nichts- oder gar wenig aufzeichnen/ woraus abzunehmen/ daß schlechter fleiß von ihnen müsse angewendet werden. Gleich wie aber solches rohe und unerbauliche Predigten abgibt/ also sollen hinführo die Prediger/ so wol in Städten als Dörffern nicht allein auf die Predigten fleißig studiren/ sondern auch dieselben concipiren, und solche Concepta mit Schrifften und Sprüchen göttliches Worts dergestalt einrichten/ daß sie so wol nach Beschaffenheit des Orths/ der Zeit und ihren Zuhörern beqvemlich/ als erbaulich fallen mögen/ Inmassen sie dann selbe vielmehr und zusehrender auf die praxin vitæ Christianæ zu richten/ als sich in der Theoria allzuviel aufzuhalten/ oder heterogenea als viel weltliche Historien/ Fabuln/ ohnnöthige Controversien, allegorien und dergleichen einzumischen haben/ welches alles unterlassen werden sol/ weiln es bey dem gemeinen Manne schlecht bauet/ und den wenigsten Nutz bringet.

Die Pfarrer sollen die Predigten fleißig concipirē, und darauf studiren.

Die Predigtē sollen auf praxin vitæ Christianæ gerichtet seyn

Und weiln theils Prediger angeführet/ daß/ ob sie wol gerne concipiren, und auf die Predigten mit schuldig gehörigem fleiß meditiren wolten/ so würden sie iedoch darum davon abgehalten/ weiln sie keine absonderliche Musea hätten/ sondern sich bey ihren Kindern und Gesinde aufhalten müßten.

E ij

Wann

Den Predigern solle
absonderliche
Musea
geschaffet
werden/in-
gleichen
holz zu der-
selben Hei-
zung.

Priester
sollen den
benachbar-
ten beichtē/
und sich
nicht selbst
das Abend-
mahl reichē

Prediger
sollen ohne
noch nie-
mand an-
ders vor
sich predi-
gen lassen.

Wann dann leichtlich zu ermeszen/ daß solches beschwerlichen
Verdruss und grosse Ungelegenheit verursachte/ so begehren
Wir hiermit gnädigst/ daß den Pfarrern dergleichen abson-
derliche Musea in ihren Pfarrgebäuden verfertiget werden.
Zum fall aber bey der Kirchen die Mittel darzu nicht verhan-
den/ so sollen die Gemeinen selbe darzu hergeben/ auch zu der-
selben nothdürfftigen Heizung/ an den Dörthen/ da die Ge-
meine ihr eigen Holz/ hingegen aber die Pfarrer nichts haben/
ihren Parth oder Antheil/ und so viel/ als einer aus der Ge-
meine bekommt/ ohne entgeltlich davon ebenmäßig absolgen
lassen. Vor diejenige Priester aber/ vor welche gar kein Holz/
und wenig Acker/davon sie so viel Mittel zur verheizung nicht
haben/ sol jährlich von der Gemeinde ihnen 2. Gulden gegeben
werden/ worunter gleichwol diejenigen Prediger nicht gemel-
net/die allbereit ihr Holz und Acker/oder sonsten deswegen ge-
machte Provision haben/ darbey wird es ferner gelassen.

Wir seynd auch berichtet worden/ welcher gestalt eines
theils Priester nicht beichten/ sondern ihnen selbst tanquam
ex manu Christi, das heilige Abendmahl reichen/ welches aber
bey vielen/ sonderlich bey dem gemeinen Manne ärgernis er-
wecket. Als begehren Wir hiermit/ daß hinfüro die Pfarrer
bey ihren benachbarten Priestern beichten/ und von ihrer Hand
das hochwürdige Abendmahl mit herzlichlicher Andacht empfa-
hen sollen/dann bey solcher occasion mancher eher und fleissi-
ger seiner Gebrechen halber kan erinnert und angemahnet
werden.

Es sol auch kein Prediger ohne Ursache und Noth/ nie-
mand anders aufstellen und vor sich predigen lassen/ sondern
sein Amt selbst/ als ein getreuer Seelen-Hirt/ wachsam und
unverdrossen verrichten/ es sey dann/ daß er unpäßlichkeit hal-
ber davon abgehalten würde/ oder ein Studiosus sich exerciren

wel-

wolte / der gleichwol also qualificiret, auch in der Religion richtig seyn / und solche fundamenta geleyet haben solle / das ihme die Cankel / zu ablegung dergleichen hohen Wercks / füg- lich und ohne bedenccken anvertrauet und eröffnet werden könne. Es sollen aber keine / so nicht Academici seyn / und untadelhafte Gezeugniß ihrer Geschicklichkeit und ehrlichen Wandels haben / aufgestellt und zu predigen zugelassen werden.

* eruditionis hat / sol nicht zum predigen gelassen werden.

Die Prediger sollen bey verrichtung des hochwürdigen Abendmahls / Tauffe / Copulation, Collecten / ablegung der Gebethe sich andächtig erweisen / und sich angewehnen / langsam und also zu reden / daß die Gemeine sie recht vernehmen könne.

* erweisen und langsam reden.

Zuförderst sollen auch die benachbarte Prediger sich mit einander freundlich begehnen / und ihren Pfarr-Kindern dadurch mit guten Exempeln fürleuchten / sonderlich aber kein Pfarrer dem andern in sein Amt greiffen / noch um eines gesuchten schädlichen Gewinnes willen / zu verrichtung einigen Kirchen actus sich eindringen / bey ohnmachlässiger empfindlichen Bestrafung / wie dann die nechstwohnende Pfarrer aufs wenigste alle sechs Wochen zusammen kommen / in controversiis Theologicis sich miteinander üben / und ein gelährtes Gespräch halten / darbey aber des trinckens sich gänzlich enthalten sollen / inmassen dann bey solcher gelegenheit dahin zu sehen / wann ein oder der ander Pfarrer ärgerlich leben möchte / derselbe zur besserung brüderlich angemahnet werde.

* wenigste alle 6. Wochen zusammen kommen / und ein gelährtes Gespräch halten.

Und weiln sich ergeben / daß viel Prediger die Libros Symbolicos nicht gehabt / noch darinnen geübet gewesen / so sollen dieselbigen schuldig seyn / ihnen solche Libros Symboli-

Qualificir-
te Studiosi
mögen sich
in predigen
exerciren.

Wer nicht
Academi-
cus und te-
stimonia*

Prediger
sollen sich
bey ihrem
Ampte an-
dächtig *

Die benach-
barte Pre-
diger sollen
mit einan-
der friedlich
leben.

Kein Pfarr
sol den an-
dern in sein
Amt greif-
fen.

Die nechst-
wohnende
Pfarrer
sollē auff *

Die Prie-
ster sollen
sich die Li-
bros Sym-
bolicos
schaffen.
In der Bi-
bel/ Ofian-
dri Aus.*

Die Predi-
ger sollen
die Actus
Ministeri-
ales fleißig
aufzeichne.
Wozu ab-
sonderliche
Bücher
sollen ge-
halten wer-
den.

In den
Stättē sol-
ein Speci-
fication
tergleichen
exercirten
Actuum *

Collabo-
rator oder
Substitu-
tus.

cos alsoforth zu verschaffen/ darinnen/ nebenst der Bibel und andern Theologischen untadelhafften Schrifften/ und der/ auf Unsere Anordnung verschafften Bibel des Ofiandri und Comment. D. Balduini, zuförderst fleißig zu lesen/ und derselben bekant und läuffig zu werden/ damit sie desto geschickter ihre Predigten ablegen/ und die Zuhörer zu ihrem Christenthum desto besser und nühlicher leiten und führen mögen.

* leguna/ wie auch Commentario Balduini fleißig lesen.

Demnach auch bey gehaltenener Visitation man wahr genommen/ daß theils Priester die actus Ministeriales nicht aufzeichnen/ die gleichwol in alle wege fleißig zu notiren seyn wollen/ als sollen hinführo die Priester sonderliche Bücher halten/ worein sie ordent- und absonderlich zu verzeichnen und zu schreiben haben/ (1) Wann jemand geböhren/ wann er getauft/ wer seine Pauthen gewesen. (2) Wann einer geheyrathet/ und mit wem er sich trauen lassen/ auch was vor Zeugen bey dem vorhergegangenen Aufboch gewesen. Ingleichen (3) die Communicanten, und (4) wann einer gestorben und begraben worden/ inmassen dann in den Städten die Priester alle Wochen/ oder aufs längste alle Monath/ ein Verzeichniß dergleichen exercirten Actuum Ministerialium auf die Rathhäuser/ wie auch auf den Dörffern bey den haltenden Kirchenrechnungen den Gerichts-Herren geben sollen/ damit solche in ein absonderlich Buch eingetragen/ und dasselbe in guter Verwahrung adserviret werden könne.

* Ministerialium auf daß Rathhaus gegeben werden.

Auf den Dörffern aber bey den Kirchen-Rechnungen den Gerichts-Herren.

Zum fall ein oder der ander Priester durch Alter/ oder sonsten von Gott ihm zugeschickten Zufalle/ zu predigen und verrichtung des ihm anbefohlenen Kirchen-Amtes / ganz un-
ver-

vermögsam gemachet wurde/ mag ihme zu seiner sublevation ein Collaborator oder Substitut von dem Patrono, gleichwol mit vorwissen der Gerichts Obrigkeit/ und daß er vorhero von der Gemeine mit einer Predigt gehöret/ und sie darauf befraget werde/ ob sie mit ihme/ wegen seiner Lehre/ Lebens und Wandels friedlich were/ bestellet und angenommen/ gestalt dann auch derselbe zu solchem Amt gebührlich investiret, auch wann er sich wol verhalten würde/ auf zutragenden Fall zur Succession gelassen werden.

Wenn Substitutus sich wol verhält sol er succediren.

Wann in Matrimonial- und Ehesachen etwas fürläuffet/ und die Prediger um Rath gefraget/ sie es aber also geschafften befinden/ daß es vor die Officialen gehörig/ so sollen sie schuldig seyn/ solche Sachen dahin zu weisen/ und darin vor sich nichts anordnen/ viel weniger dieselben an die weltlichen Gerichte weisen/ oder an Facultäten gelangen lassen.

Matrimonial- und Ehesachen sollen die Prediaer an die Officialen verweisen.

Und als sich offters zuträget/ daß Personen in unzulässlichen gradu sich miteinander verknüpfen und verloben/ so haben Wir verordnet/ daß eine absonderliche Eheordnung sol verfasst/ dieselbe mit Unserm Hoch Ehrwürdigen Dom-Capitul und getreuer Landschaft communiciret, und darauf zu männiglichem Wissenschaft publiciret werden.

Ehe-Ordnung.

Dieweiln auch den Pfarrern billich schuldiger respect gebühret/ auch ihnen das jenige gereicht und gegeben wird/ was denselben von alters verordnet worden. So begehren Wir hiermit gnädigst doch ernstlich/ daß die Zuhörer und Pfarrkinder/ so wol die Gerichts-Herren als Vaterthanen/ ihre Pfarrer vor Gottes Diener erkennen/ ihnen allen respect und Ehrerbietung erweisen/ und wol bedencken sollen/ daß sie vor ihre Seele sorgen und wachen müssen/ daher sie ihnen auch/ was mehrmahls gebräuchlich und verordnet worden/ ohnverzüglich/ und zu rechter gehöriger Zeit geben und reichen/ in

Den Predigern sol schuldiger respect gegeben/ und was ihnen gebühret/ gereicht werden. Pfarrer sind Gottes Diener.

Christ-

Den Predigern sol schleunig zu den ihrigē verholffen werden. Die Pfarrer sollen auch ihre Obrigkeit respectirē, und die unterthanen bey den Predigten zu schuldigen Gehorsam anmahnen. Was den Pfarrern aus der *

Christlicher erwegung/ daß gleichwol ein arbeitender Priester seines saurverdienten Lohns auch werth sey/ und dahin billich zu sehen ist/ damit derselbe zu rechter bestimmter Zeit/ und ohne Abbruch solches erlangen und bekommen möge/ Gestalt ihnen dann auf erfolgte Klage/ daß ein oder der ander damit aufgehalten wurde/ darzu/ ohne sonst gewöhnlichen Proceß, schleunig die Hand gebothen und verholffen werden solle; Hingegen sollen auch die Pfarrer gehalten seyn/ ihre Obrigkeit und Gerichts-Herren gebührlichen zu respectiren und zu ehren/ und die Unterthanen bey den Predigten zu allem schuldigen Gehorsam mit fleiß zu erinnern und anzumahnen. Da auch den Pfarrern aus der Kirche/ oder von sonderlichen Legatis (mit welchen gleichwol dergestalt gebührlich und gewissenhafte umgegangen werden sol/ damit nicht gutherzige Leute von dergleichen Stiftungen abgeschreckt/ sondern vielmehr darzu bewogen werden mögen) jährlich etwas gebühret/ sol ihnen dasselbe zu gehöriger Zeit ebenmäßig gegeben werden/ gleichwol die Pfarrer auch schuldig seyn/ da sie hingegen jährlich der Kirchen etwas zu thun weren/ dasselbe ebenfalls richtig abzutragen/ und nicht an sich zu behalten.

* Kirche oder Stiftungen gebühret/ sol ihnen zu rechter Zeit gegeben werden. Pfarrer sollen auch geben/ was sie der Kirche schuldig seyn.

Wegen beschwehrlichen Ackerbaues der Prediger.

Und ob wol wegen beschwehrlicher Haushaltung und Ackerbaues der Prediger geklaget worden/ deßwegen aber ichts resolviret noch verabschiedet werden können/ so wollen Wir Uns doch hiernegst bey öffentlichem Landtage mit Unserm Dom-Capitul und getreuen Landschafft darüber berathen/ und deßwegen gewissen Schluß fassen.

Und weiln bey der Visitation vermercket/ und von theils Pfarr-Kindern dafür gehalten werden wollen/ ob weren sie
nure

nurt von Korn/ Weizen/ Gersten und Hafern den Zehenden zu reichen schuldig/ solches aber Unserer Kirchen-Ordnung ganz zu wider.

Als verordnen Wir hiermit nochmahls/ daß hinfüro von allem dem/ so den Sommer über an Erbsen/ Wicken/ Flachs/ Hanff/ Hirsen/ Heidekorn/ Kraut/ Rüben/ Möhren/ Zwiebeln und andern/ auf den zehendbaren Feldern/ oder auch aus denselben gezogenen Ruchengärten erwächset/ der Zehende ohnfehlbar sol gegeben/ und dem Pfarrer und Küster darzu schleunig und ohne anstand/ ohne einige Gerichtsgebühr/ unkosten oder recompens verholffen werden.

Von den wüßliegenden äckern/ deren bestellung sich die Gerichts-Herren oder Unterthanen anmassen/ sol ebenfals der Zehende davon/ (wosern solche Acker sonst zehendbar seyn) dem er gebühret/ gegeben werden.

* werden/ wird auch der Zehende gegeben.

Dafern auch Leute gefunden würden/ die da freye- und zehend Felder zugleich hätten/ jene aber allein in der Düngung erhalten/ und diese hingegen ohne besserung lassen wolten/ denen sol dieses nicht nachgegeben/ sondern alles ernstis auferlegt seyn/ die zehend äckere/ gleich den freyen und Erbäckern zu düngen/ in verspürter verweigerung aber/ wollen Wir/ auf erfolgtes unterthänigstes anlangen/ die Gebühr darauf beschaffen und verordnen zu lassen/ nicht ermangeln.

Solte auch ein oder des andern Pfarrers unvermögen also kund und offenbar seyn/ daß ihme durch eignes gespann/ den Pfarr-Acker zu bestellen/ unmöglich were/ so sollen sonderlich die Pferdner schuldig seyn/ denselben um ein billigmäßiges verglichenes Lohn so lange zu bestellen/ bis der Pfarr durch bescherete Mittel wiederum sich Pferde schaffen/ und damit seine Feldarbeit antreten und verrichten könne/ allermassen dann

D

Zehend sol von alle gegeben werden.

Zumzehenden sol den Pfarrern un Küstern schleunig und ohne Gerichtsgebühr verholffen werden.

Von wüßliegenden Ackern / so bestollet *

Die zehend Acker sollen gleich den freyen bestellet werden.

Pfarrern die kein spannen halten können sollen die Pferdner um ein billiges Lohn ihren Acker bestellen.

Die

Die Unter-
thanen sol-
len vor an-
dern den
Pfarrern
ihre Acker*

Den Pfar-
rern sollen
ihre noch
nicht aus-
gewiesenen
Acker ange-
wiesen wer-
den.

Die Fichte
sollen nach
und nach
von den
ackern aus-
getilget/
auch die
verwilderte
Kirchen-*

Opffer-
Pfennige
werden von
den Kirch-
vätern ein-
gefordert/
und den
Pfarrern
treulich ein-
geliefert.
Die Kling-
sackspfen-*

die Unterthanen schuldig und gehalten seyn sollen/denjenigen
Pfarrern/so es begehren würden/ihren Acker/vor andern/um
ein billigmäßiges Lohn/ nach anleitung Unserer publicirten
Kirchen-Ordnung/ zu bestellen.

* um ein billiges Lohn bestellen.

Als auch zum theil geklaget worden/ daß eslichen Pfar-
rern Acker noch nicht ausgewiesen/ so sollen die Gerichts-
Obrigkeiten dahin bedacht seyn/ damit daß er mangelnde/ oh-
ne fernern Anstand ihnen/ und zwar ohne Unkosten/ möge
ausgewiesen werden.

Nachdem auch in theils Kreysen absonderlich geklaget wor-
den/ daß der Kirchen- und Prediger Acker mit Fichten sehr be-
wachsen/ auch so sehr verwildern/ daß sie also davon zu ihrem
unentbehrlichen Unterhalt nichts/ die Kirche auch die erfor-
derten Speesen zu besserung der Kirchen und sonst nicht ha-
ben könnte; So sollen die Gerichts-Obrigkeiten es dahin ver-
ordnen/ damit solche Fichten nach und nach möchten ausgetil-
get/ auch die verwachsene und verwilderte Kirchen-acker und
Wiesen hinwiederum in Stand und Nutzen gebracht
werden.

* Acker und Wiesen hinwieder in stand gebracht werden.

Als auch die Opffer-Pfennige von alters den Pfarrern
verordnet seyn/ so sollen dieselben/ allwo es bis anhero herge-
bracht/ von allen und ieden Menschen/ die das zwölffte Jahr
erreicht/ sie seynd gleich zu Gottes Tische gangen oder nicht/
iedes Quartal 1. Pfennig/ und also jährlich 4. Pfennige erle-
get/ dasselbe von den Richtern oder Kirch-Vätern ingefor-
dert/ und neben benötigten Bericht/ dem Pfarrer treulich ge-
geben werden. Die Klingesackspfenige aber gehören der Kir-
che/ und werden derselben bey den gewöhnlichen Rechnungs-
tagen gebührlich berechnet.

* wige gebühren der Kirche.

Und

Und ob zwar an theils Orthen die Prediger der Schrei-
begebühr wegen der Aufbiet-Zeddel/ingleichen wann Verstor-
bene abgekündiget werden/ sich anmassen wollen. Dieweiln
nun die Küster beschwehr darob angeführet/an allē orthen aber
keine Gleichheit deßwegen gehalten wird/ so verordnen Wir
hiermit/ daß hinführo mit solchen Gebühren es also gehalten
werden solte/ wie es jedes Orthes bis anhero hergebracht.

* wird es bey dem Herkommen gelassen.

Wo die Priester und Schuldiener auf den ämtern/ oder
bey denen vom Adel/ die Sontags-Mahlzeiten hergebracht/
sollen sie dieselben bey ihnen ferner haben/ oder den Pfarrern
dafür ein billigmäßiges an Korn zu Brötung und Geträn-
cke/jährlichen geben/ auch wo sie deß brauens vor diesem befu-
get/ihnen dasselbe ferner/ gleichwol nur zu ihrem Tischtrunck/
und das kein verbotener Unterschleiff darbey vorgehe/ gelas-
sen/ und nachgegeben werden.

Wir haben auch mit sonderbarem Mißfallen und Ver-
druß vernommen/ welcher gestalt theils Priester mit ihrer Ge-
richts-Obrigkeit in Hader und Zanck leben sollen/ welches
gleich wie es ärgerlich/ also wollen Wir solches durchaus nicht
gestatten noch geschehen lassen/ sondern hiermit alles ernsts be-
gehret haben/ daß sowol die Gerichts-Obrigkeit gegen dem
Priester/ als dieser gegen seinen Gerichts-Herren sich aller ge-
bühr erweisen/ beyderseits friedlich sich mit einander begehen/
und keiner anlaß zu einigem Gezäncke un̄ ohnnöthigem Hader
geben solle/ bey vermeidung Unserer höchsten Bnignade und
harten Bestrafung. Gestalt Wir dann die Gerichts-Herren
hiermit ernstlich erinnert/ und ihnen anbefohlen haben wol-
len/ daß sie das Amt der Prediger/ um der Personen Mensch-

Diß

* Gerichts-Obrigkeit gebühlich bezeugen.

Mit der
Schreibe-
gebühr we-
gen der auf-
bot-Zeddel
und abkün-
digung der
Todten *

Wegen der
Sontags-
Mahlzeiten
der Predi-
ger.
das brauen
der Priester
zum Tisch-
trunck.

Die Prie-
ster sollen
mit ihren
Gerichts-
Herren in
Fried und
Einigkeit
leben.
Die Ge-
richts-
Obrigkeit
sol sich ge-
gen dem
Priester/
und dieser
gegen die *

Das Amt
der Predi-
ger sol um
der Perso-
nen Gebre-
chen willen
nicht ver-
achtet wer-
den.

Die zur un-
gebühr be-
schwehrte
Priester *

Den Kü-
stern sol das
ihre zu *

Wegen an-
nehmung
der Küster.
Der Pfar-
rer sol die
Küster vor
deren an-
nehmung
erst exami-
niren.

Küster sol-
len in der
Kirchen zu
rechter zeit
aufwarten.
Die Küster
sollen auch
die Kin- *

licher Gebrechen willen nicht verachten / sondern solch Amt al-
lermassen es heilig ist / davor achten / halten und erkennen sollen.

Wir seynd auch gnädigst gemeinet / die zur ungebühr be-
schwerete Priester / und alle bey Kirchen und Schulen arbei-
tende in gebührlichen Schutz zu nehmen / und nicht gestatten
zu lassen / daß sie betrübet / belästiget / oder ihnen Ursach gege-
ben werde / ihr Amt mit seuffzen zu verrichten / inmassen dann
auf solcher beschwereten Leute gehorsamstes anrufen / Wir
gnädigste Commissiones anordnen / und die gebühr darauf
verfügen lassen wollen.

* und bey Kirch und Schulen arbeitende Personen sollen
in Schutz genommen werden.

Dem Küster wird auch das Seinige zu gehöriger Zeit bil-
lig und ohne abkürzung gereicht.

* gehöriger Zeit gegeben werden.

Es sol aber mit annehmung desselben gehalten werden /
wie deswegen in Unserer publicirten Kirchen-Ordnung
Cap. 26. verordnet worden / der Pfarrer gleichwol schuldig
sey / ihn vorhero mit fleiß zu examiniren / ob er die Capita pie-
tatis wisse und verstehe / in gleichen / ob er tüchtig sey / in der Kir-
che aufzuwarten / und die Kinder in der Lese- und Schreibe-
Kunst zu unterrichten. Gestalt dann nicht allein solche Küster
in der Kirche zu rechter Zeit / auch bey der Tauffe / Trauung /
Begräbnüß / leiten und dergleichen treulich aufwarten / und
das Ihrige mit singen und sonst unverdrossen verrichten /
wie nicht weniger die Kinder in dem Catechismo die Woche
über / auch des Mittwochs und Sonnabends frühe treulich
unterweisen / und ihnen die Sprüche / und was zu wahrer Got-
tesfurcht dienet / lernen lassen. Damit aber solches unfehlbar
geschehen möge / so sol der Pfarrer jedes Orths aufs wenigste
die

* der des Mittwochs und Sonnabends früh unterrichten.

die Woche zwey mahl bey der Institution seyn/ und fleiß haben/ auf daß die Jugend zur wahren Gottesfurcht gehalten und angeleitet werden möge.

Und weiln im übrigen solcher Küster Dienste und deren Salarien, auch deren Berrichtunge halber/ in Unserer Kirchen-Ordnung gnugsame verschunge gemacht worden. So wollen Wir Uns darauf hiermit gezogen/ und die Küster zu derer unverbrüchlichen Haltung/ Krafft dieses/ gewiesen haben. Es werden aber die Gerichts-Herren hiermit erinnert/ und sol ihnen anbefohlen seyn/ daß sie auch denselben zu dem Ihrigen/ was sie Jährlich an Besoldung/ Zehend und sonst zu fordern/ und an Accidentien ihnen gebühren mag/ ohne verzögerung schleunig verhelffen und sie darmit nicht aufhalten lassen.

Weiln auch Beschwerde geführet worden/ das theils Gemeinen den Küstern einigen Leykauff zumüthen/ welches sich gleichwol nicht gebühret/ sondern ganz unrecht ist/ so sol hinführo solches abgeschafft und keine Gemeine sich unterstehen/ den Küstern bey deren annehmung einigen Leykauff/ oder an dessen statt etwas abzufordern.

Es sollen auch die jenigen Küster/ welche Handwerge gelernet/ solche nach verrichteter Schule erst treiben/ damit die Jugend um desto viel weniger verseumet werden möge.

* verrichteter Schularbeit solche erst treiben.

Weiln Wir auch vernehmen/ daß durch Lauff-Küster die Dienste an theils Orthen verrichtet werden wollen / solches sich aber gar nicht schicken noch thunlich seyn wil/ so verordnen Wir hiermit/ daß an einem ieglichen Orth ein gewisser Küster bestellet seyn sol/ der sich dann jedesmahl auf den Dorffern/ da er zum Küsterdienst angenommen und bestellet worden/ wesentlich aufzuhalten/ deß Bierschenckens aber/ wie auch ande-

Der Pfarr sol die Woche zwey mahl in der Schule aussicht haben.

Die Gerichts Herren sollen de Küstern zu den ihrigen schleunig verhelffen.

Von Küstern sol einiger Leykauff nicht begehret noch genommen werde.

Küster so handwerge gelernet/ sollen nach*

Lauff-Küster sollen nicht gehalten werden

Küster sollen sich auf jeden Dorff wesentlich aufhalten.

Rüster sol-
len kein
Bier schen-
cken / auch
unziemen-
der Handel
sich enthal-
ten. *

Von den
Kirchengü-
tern Ver-
waltung/
und repa-
ratur, Kir-
chen und
Schulen.

Die Unt-
erthanen
sollen die
Kirchen
freygebig
bedencken.

Glocken.

rer ungeziemenden Handel/ wordurch die Jugend verseumet
wird/ sich gänzlich zu enthalten/ oder da sie sich darüber wür-
den betreten lassen/ ernster Bestrafung gewärtig zu seyn.
Es sollen aber den Priestern die Rüster nicht aufgedrungen/
sondern dieselben mit ihrem vorwissen und Willen angenom-
men werden.

* Rüster sollen den Priestern nicht aufgedrungen werden.

Von den Kirchengütern/ deren Administration und Ver-
waltung/ wie nicht weniger Kirchen- und Schulen-gebäuden/
deren reparatur und Besserung/ weiln von solchen allen allbe-
reit in Unserer publicirten Kirchen-Ordnung gnugsame ver-
sehung geschehen/ und es nurt daran hafftet/ daß demselben/
was deswegen heilsamlich verordnet/ möge nachgelebet und
in gebührliche vollziehung gebracht werde. So wollen Wir
solches alles hiermit erwiedert und ernstlich geboten haben/
dem/ was disfalls disponiret worden/ Buchstablichen In-
halts nachzugehen.

Weiln auch die Kirchen-Intraden bey den so langgewehr-
ten Kriegeslaufften guten theils verringert/ zum theil aber gar
verlohren gangē. So werden die Unterthanen hiermit ermah-
net/ sie wollen zu bezeigung ihres Christenthums/ so wol bey
Lebzeiten/ als wann sie versterben wollen/ die Kirchen/ zu ihrem
bessern aufnehmen/ freygebig bedenckē/ und ihnen also bey ihi-
ger ihrer bekanten Noth succurriren, und die milde Hand bie-
ten/ und darauf Gottes reicher unausbleibender Belohnung
vor sich und ihre angehörige gewarten.

Die Glocken sollen auch in gute aufacht genommen/ und
hinführo alle derselben Mißbräuche gänzlich abgestellet/ sie
auch zu nichts anders/ als zu dem Gottesdienste/ bey Kind-
tauffen/ Copulationen, Begräbnissen/ oder wann in benö-
tigten Fällen oder Feuersgefahr die Gemeine zusammen zu
for-

fordern ist/gebrauchet werden/ bey verlust der Glocknerdienste und anderer ernster Bestrafung. Wie dann auch solche Glocken/ wo es hergebracht/ bey entstandenen Gewitter/ zu Erinnerung andächtigen Gebeths / ferner gebrauchet werden können.

Als auch bey vorgangener Visitation fürkommen / das theils Kirchenacker von den Gemeinen bisanhero bestellet/von denselben aber nichts gereichet/ sondern wol gar zur Contribution angewendet worden/welches ganz unbillich/und Wir daher nicht geschehen lassen können/ daß den Kirchen das Jhrige also entzogen/und anders wohin gewendet werde. Derowegen verordnen Wir hiermit/ daß/dafern dergleichen Kirchenacker von der Gemeinde bestellet würden/ daß die gewöhnliche Pächte/ oder das Geld dafür eingesamlet/ den Kirchvätern geliefert/ und von denselben solche Pächte verrechnet werden sollen: Inmassen dann nicht unbillich/ sondern recht ist/ das die davon genommene und bezahlete Contribution, auch was die Gemeinde sonst den Kirchen zuständiges/ an Glocken und andern verkaufft/ verwendet und zu ihrem Nutzen gebrauchet/ von derselben hinwiederum aufgebracht/ und zur Kirche und deren Kasten zu gebühlicher berechnung verschaffet werde.

Und sollen sonst jede Gerichts-Obriheiten schuldig und verbunden seyn/ der Kirchen und deren Gefälle treulich zu beobachten/ und zu iederzeit derselben/ ohne weitleufftigen Proceß schleunig zu dem Jhrigen zu verhelffen/ sonst aber genaue achtung mit zugebē/ daß von denen/ zu Kirchen/Schulen / und andern geistlichen Orten gewidmete Gefälle und aufkünfften (welche vornehmlich auf gewisse liegende Gründe Gerichtlich versichert werden sollen) nicht verrücktet noch veräußert / sondern richtig darbey behalten werden; Inmassen dann auch dasjenige / so von den Desolaten, Calanden/

Kirchenacker/ so vō den Gemeinen bestellet.

Was von Kirchen-geldern zur Contribution vor die Gemeinde bezahlet worden/sol der Kirchen hinwieder erstattet werden.

Den Kirchen sol zu den ihrigen schleunig verholffen werden.

Zur Kirche und Schulen gewidmete Gefälle sollen nicht verrücktet werden.

Com-

Was von desolaten, und dergleichen *
 Commenden, und dergleichen Geistlichen Gestifften aufköm-
 met/nicht zu weltlichen Dingen/ sondern zu erhaltung Kirchen
 und Schulen aufgenommen und verwendet werden sol.
 * aufkömmet/gebühret der Kirche.

Kirchen-
 Vorsteher sollen/ was der Kirche gebühret/
 andern aus thun.
 Wie dann der Kirchen Vorstehere um verhütung Ver-
 dachts des eigen nutzses/nichts/ so den Kirchen gehöret/ an sich
 nehmen/ sondern ehrlichen- und zu zahlen Mittel und Ge-
 müthhabenden Leuten austhun/ zu gehöriger Zeit von ihnen
 solches empfahen/ auch die Pächte dem höchsten Werth nach/
 verkauffen/ und alles aufrichtig aufschreiben/ und auf gehöri-
 gen Rechnungs-Tagen vollständig der Kirchen berechnen.

Die Pfar-
 rer sollen die Kirchen Intraden nicht an sich ziehen.
 Wie dann die Pfarrer der Kirchen Intraden nicht an sich zie-
 hen/ sondern den Kirchvätern zu ehrlicher Berechnung/ nach
 Inhalt der Kirchen-Ordnung lassen/ sie die Pfarrer auch ih-
 res gefallens/nichts bauen/ sondern die Gerichts-Herren und
 Kirchvätere darum vorhero begrüßen sollen.

Die Pfarrer sollen vor sich nichts bauen.

Den Kirch-
 vätern sol ein Ver-
 zeichniß der KirchenIn-
 traden *
 Damit auch die Kirchväter gewisse Nachricht haben/
 worauf der Kirchen aufkünfften bestehen/ sol ihnen derselben
 beschriebenes Verzeichniß/ nebenst einer alten und neuen
 Rechnung zugestellet/ gleichwol dieselben wol verwahret
 werden.

* neben einer Rechnung gegeben werden.

Ben den
 Lichtmachē
 sol das fref-
 sen und
 sauffen ab-
 geschaffet
 seyn.
 Kirchen
 Rechnung.
 Bey den Lichtmachen sol das ohnnöthige Gefrefz und
 Sauffen abgeschaffet/ und kein disfalls angefekter aufgang
 passiret werden/ sondern wann die Kirchväter mit einander
 Mahlzeit halten wollen/ sollen sie solches von den Zhrigen zu
 thun schuldig seyn.

Bey den Kirchen-Rechnungen aber sol nicht mehr dann
 zwey alte Schock aufgewendet und passiret werden.

Bud

Und damit die Kirchen über die gebühr nicht beschwehret werden/sol zwarten dem Beamten/welcher solcher Rechnung/ iedoch ohne Weib und Kind/beyzuwohnen hergebracht/nicht mehr dann zwölf Groschen gegeben werden. Wegen der Fuhr aber sol es also gehalten werden/das die Gemeine ihn mit zwey Pferden abholen lassen/darzu aber solcher Beamter seinen Amtswagen ohn entgeldniß herzugeben schuldig seyn solle.

* mit 2. Pferden abgeholt werden.

Es haben Uns auch Unsere verordnete Visitations-Commissarii berichtet/welcher massen an vielen Orthen keine Wehemütter/oder da gleich dieselben verhanden/sie gleichwol weder verendet/viel weniger nothwendig unterrichtet wehren. Dieweiln aber solche Weiber nicht entbehret werden können/so wollen und befehlen Wir hiermit/das so wol in Städten als Dörffen dieselben nicht allein bestellet und angenommen/von iedes Orths Obrigkeit gebührlichen verendet/sondern auch von den Pfarrern nothwendig unterrichtet/und solchen Wehemüttern ein billigmäßiges Dienstgeld gegeben werde/wormit sie friedlich seyn/und nicht begehren noch fordern sollen/das an Gebratens und Besottens ihnen was absonderliches nach Hause geschicket werde/allermassen dann solche Wehemütter hingegen männlichen/so ihrer bedürfftig/gewertig/treu und fleißig seyn/niemandes verseumē noch verwahrlosen/noch mit der Belohnung/insonderheit aber die Armen/beschwehren/viel weniger die jenigen/welche kein Geld haben/aus Mangel desselben/hülfflos verderben lassen sollen: Inmassen dann solche Wehemütter/so sich auf gewisse Zeit verdingen/vor ausgang derselben/ohne grosse bewegliche Ursachen/und aufferhalb vorwissen und zugeben iedes Orths Gerichts-Obrigkeit/nicht aus dem Dienste treten/sondern die

Beamten sollen zwar Kirchen-Rechnungen/iedoch ohne Weib und Kind/beywohne. die Beamten sollen *

Wehemütter sollen verendet und unterrichtet seyn

Wehemütter solle die Leute nicht übersehen.

Wehemütter solle ihre bedingte Zeit aushalten.

¶

ver=

die verordnete Wehemütter sollen jedes Orths von den Sechswöchnerinnen gebraucht werde.

versprochene und zugesagte Zeit vollkommenlich ausdienen / wo aber deren eine vor verscheinung oder ablauff der gelobten zeit / ohne gnugsame Ursache aus dem Dienst zu treten / sich gelüsten lassen würde / sol gegen dieselbe mit gebühr- und empfindlicher Straffe verfahren werden. Es sollen aber gleichwol solche Wehemütter jedes Orths von den Sechswöchnerin gebraucht / oder aber dafern diese zu andern eine bessere affection und Zuneigung haben würden / mögen sie zwart sich solcher bedienen / sollen aber hingegen den jenigen / welche jedes Orths verordnet / das ihrige zu geben schuldig seyn.

Schulen.

die Jugend sol zeitig zu allen guten erzogē werden.

Die Rāthe in Städten sollen auf qualificirte Præceptores bedacht seyn.

die Pfarrer in Städten sollen alle wochē aufs wenigste in der Schule aussicht haben.

Dieweiln auch bey gehaltenen Visitation sich befunden / daß mit den Schulen es guten theils schlecht beschaffen / gleichwol aber dieselben nothwendig und Seminaria seyn / woraus gelehrte und tüchtige Leute zum Kirchen- und Weltlichen Stande genommen werden müssen. Zumahln aber dahin in Sorgfältigkeit zu sehen ist / damit die liebe Jugend mit behutsamer Fürsichtigkeit und guter disciplin zeitig erzogen / von bösen unartigen Leben abgemahnet / und hingegen zu förderst zu wahrer Gottseligkeit und dann allen löblichen anständigen Sitten und Tugenden gewehnet und geleitet werden möge / so ordnen und wollen Wir hiermit / daß in den Städten der Rath mit fleiß dahin trachten und sorgen solle / damit zu förderst tüchtige und qualificirte Præceptores bestellet und angenommen werden / die da nicht allein eines züchtigen und nüchtern Lebens und Wandels seyn / sondern auch die Jugend treulich meinen / sie zu wahrer Gottesfurcht halten / und ernstlich anmahnen / auch bey der information sich unverdrossen bezeigen und finden lassen / zu desto fleißiger Fortstellung dieser Arbeit sollen die Pfarrer jedes Orths der Städte / alle und jede Wochen aufs wenigste einmahl in die Schule gehen / der Institution zu hören / die Knaben unterweiln selbstn fragen / inmassen

sen dann jährlich zwey Examina anzustellen seyn/ welchen so wol die Pastores als theils Rath's-Personen/ wie auch Bürger/ so studiret in den Städten/ mit beywohnen sollen/ damit sie selbst sehen/ hören und erfahren/ wie und welcher Gestalt ihre Kinder unterrichtet und informiret werden.

Wo auch die Organisten hiebvorn die Jugend mit unterwiesen hätten/ sol es ferner also gehalten und dahin gesehen werden/ daß auch hierzu tüchtige Personen/ welche solches mit Nutz- und fruchtschaffung verrichten können/ auf- und angenommen werden.

Die Knaben sollen mit gebührender Sanftmuth und Bescheidenheit unterwiesen/ nicht vertust gemacht/ sondern mit guten Worten etwas redliches zu lernen/ zum öfftern fleißig angemahnet werden. Wehren aber böse Buben/ die kein vermahnem achten noch gelten/ und sich darmit zwingen lassen wolten/ die sollen gebührliehen gestraffet/ auch nach befindung incarcerated werden. Derowegen ieder Stadt Rath dahin bedacht seyn sol/ damit bey ieder Schule ein soleher Orth/ so zum Carcere zu gebrauchen/ verfertiget und zugerichtet werden möge.

* Bey ieder Schulen sol ein Carcer seyn.

Wo allbereit gewisse Schul Ordnung und Schul Gesetze begriffen seyn/ darüber sol fleiß und fest gehalten/ wo aber keine/ sondern dieselben wegkommen weren/ sollen dergleichen nochmals aefertiget und ebenfals darüber gebührliehen gehalten werden. Wie Wir dann förderlichst eine absonderliche dergleichen Ordnung mit Unserm Hoch- und Ehrwürdiqen Dom- Capitul wie auch aetreuen Landschafft berathschlagē/ verfassen und begreifen lassen wollen/ wornach man sich in allen bey Unserm Erz- Stifft befindlichen Schulen richten und achten solle.

Jährlich sollen zwey Schulexamina gehalten werden.

Organisten informire auch mit die Jugend wo es hergebracht.

Die Knaben sollen mit bescheidenheit unterwiesen werden. Böse Buben solle gestraffet und incarcerated werden. *

über Schul Ordnung und Gesetze sol treulich gehalten werden. Wo dergleichen noch nicht vorhanden/ sollen solche aefertiget werden.

Ein gewis-
ser Schul-
Methodus
sol begrif-
fen werden

Schüler so
qualifici-
ret, sollen
auf Uni-
versiteten
geschicket
werden.

Sollē aber
mit vorwis-
sen ihrer
qualificir-
ten Præce-
ptoren
verschicket
werden.*

Stipendia.

Testamen-
tarii, so die
Stipendia
in Handen/
sollend ab-
sehen / das
dieselben
hinwieder-
um in gang
kommen.

Damit aber die Jugend bey der Information nicht aufgehalten/ sondern eine gewisse Norm und Form vorhanden sey/ wornach die Præceptores sich richten und ihre anvertrauete Jugend unterrichten mögen: So wollen Wir beschaffen/ dasz ein gewisser Methodus begriffen werde/ wornach man sich in Schulen hiernechst zu reguliren habe.

Wann ein Schüler durch Gottes beyständige Hülffe und angewendeten fleiß/ es so weit gebracht/ dasz er mit Nutz auf Universitäten sich begeben kan/ so sollen die Ältern auf Mittel und wege dencken / damit er in Zeiten auf eine hohe Schule möge gebracht werden; Gestalt dann die Eltern oder Vormundere ihre Söhne oder Verpflegte nicht ehender auf dergleichen hohe Schulen schicken sollen/ es seyn dann ihre hierzu qualificirte Præceptores darüber vernommen/ ob sie zu solcher verschickung gnugsam tüchtig/ iedoch sollen solche Præceptores auf ihr Gewissen schuldig seyn/ hierinnen ohne gesuchten eigennus/ auch ohne Ansehen der Person das erforderte Judicium wahrhafftig zu eröffnen.

* Præceptores sollen ihr Judicium auf ihr Gewissen zu eröffnen schuldig seyn.

Und weiln die löblichen Vorfahren gewisse ansehnliche Stipendia verordnet / welche entweder ihren Freunden dero Geschlechts und Standes/ oder aber sonstien andern studirenden dürfftigen Schülern / zu fortsetzung ihrer Studien auf Academien gereicht werden sollen/ so begehren Wir / dasz die verordnete Testamentarii, unnd die jenigen / welche solche Stipendia in Handen/ und ihnen die Aufsicht committiret und aufgetragen/ allen vermöglichsten fleiß anstrecken/ damit solche zum studiren gewidmete Stipendia hinwiederum in gang und schwang kommen / nichts davon absondern vielmehr alles/ was in den Testamenten zur Verbesserung verordnet/ her-

herbey gebracht / und tüchtigen nothdürfftigen Subjectis, die es nützlich / und nicht etwa zu prächtiger / üppiger Kleidung oder sonst zur Quaserey anwenden / conferiret werden. Inmassen dann solche Testamentarien oder deren Procuratores schuldig und gehalten seyn sollen / richtige Rechnungen zu führen / und dieselben Jährlich erbar abzulegen / auch dahin gewissenhaft zu sehen / damit von solchen Geldern nichts verwendet / sondern dahin gegeben werden / wohin es diejenige / so die Testamenta gemachet verordnet haben. Wir wollen auch solchen Testamentarien auf ihr gebührliches anruffen / sonderlich zu den Current-Zinsen / ohne Weitleufftigkeit schleunig und aufwendung vieler Bnkosten verhelffen lassen.

Und weiln Wir ohne das allbereit eine Stipendiaten-Ordnung / worin verordnet / wie es mit dergleichen Stipendien zu halten / verfassen und publiciren lassen / so wollen Wir Uns darauf in Krafft dieses bezogen / und deren feste Observantz hiermit nochmahls anbefohlen haben.

* Zinsen ohne Weitleufftigkeit verholffen werden.

Publicirte Stipendiaten-Ordnung sol treulich gehalten werden.

Weiln auch nicht mehr als billich ist / das treue und fleißige Schuldiener vor ihre saure Mühe und Arbeit das verdiente Lohn bekommen / und dardurch zum unverdrossenen fleiß desto mehr excitiret und angefrischet werden / so sollen die Stadt-Räthe dahin bearbeitet seyn / damit solche Schul-Diener ihre Quartal Besoldunge richtig und unaufgehalten erlangen mögen. Wie dann auch die Prediger bey ablegenden Predigten ihre Zuhörer und Obrigkeit treues fleisses erinnern und ermahnen können / damit sie die saure Schul Arbeit der Praeceptoren dancknehmig erkennen / und das dafür mühesam verdiente

E iij

Lohn

* gutes zu thun.

Stipendia sollen dürfftigen und würdigen conferiret und gereicht werde.

Testamentarii oder deren Procuratores sollen Jährlich ehrlliche Rechnung thun.

Den Testamentarien sol zu den Current.*

Schuldienner sollen ihre Quartal-Besoldung richtig bekommen.

Prediger sollen ihre Zuhörer ermahnen / den Schuldienern *

Accidētia
der Schul-
diener sol-
len herge-
brachter
massen fer-
ner gegeben
werden.
Vor die
Mahlzeit-
ten sol den*

Schulge-
bäude sel-
len in bau-
lichen We-
senerhalten
werden.
Die Schul-
güter sollen
unverrückt
bleiben.
das Schul-
holz sol in
zeiten und
dürre ange-
schaffet
werden.*

Mägdlein
Schulen
sollen wie-
derum auf-
gerichtet
werden.

Lohn richtig abtragen/ auch sonst allen guten Willen darü-
ber erweisen mögen.

Was an Accidentalien sie bis anhero üblich hergebracht/
solches wird ihnen nicht unbillig ferner gereicht. Und ob-
wol an theils Orthen Schuldiener von den Bürgern nach der
reige gespeiset werden/ weiln aber solches bey der Information
allerhand Hinderung gibt/ so sollen die Bürger/ wo derglei-
chen Schuldiener noch zur Zeit von dem Publico das Ihrige
nicht haben können/ an statt solcher Mahlzeiten ihnen ein ge-
wisses geben/ damit die Jugend nicht dürffe verseumet werden.

* Schuldienern ein gewisses gegeben werden.

Die Schul- und darzu gehörige Gebäude sollen in guten
Stand erhalten/ und bey zeiten gebessert/ fürnehmlich auch
dahin gesehen werden/ damit die jenigen Güter und Gelder/
so zu den Schulen und deren Erhaltung von alters her ge-
widmet worden/ unverrückt verbleiben/ das benöthigte Schul-
holz in zeiten und dürre angeschaffet/ und alle das jenige/ so
zu Schulen verordnet/ also administrirt und verwaltet wer-
den möge/ wie es gegen Gott im Himmel zu verantworten/
wie dann Jährlichen jedesmal von den darzu verordneten
Schul-Vorstehern (die gleichwol solch Amt ohne einig be-
gehrte Recompens, zumahln es ein Onus Publicum ist/ und
den Ihrigen mit zum besten gereicht/ verwalten sollen) dem
Rathe und Pfarrern untadelhafte Rechnung/ über Ausgabe
und Einnahme/ gethan werden sollen.

* Von Schulgütern sol alle Jahr Rechnung gethan wer-
den. Schul-Vorsteher sollen von ihrem Amt nichts
begehren.

Ingleichen sollen die Mägdlein Schulen ebenfalls hin-
wiederum aufgerichtet/ und darzu redliche gottfürchtige Wei-
ber/ so fertig lesen/ etwas schreiben/ und wol nehen können/
bestel-

bestellet und angenommen werden. Sonderlich aber wird dahin zu sehen seyn/ daß zuvörderst Christliche dürfftige Wittben darzu gebraucht werden; Es sollen aber auch die Predigere fleißige aussicht haben/ und Jährliche Examina, so wol auf die Catechismusübung/ als andere Christliche anführung anstellē.

* Jährliche examina derselben.

Auf den Dörffern verrichten die Küster oder wo absonderliche Cantoren gehalten werden/ die Kinder-Information deren sie ebenfalls mit unverdrossenen fleisse abwarten/ die Jugend treulich meinen/ ihr den Catechismum und andere Sprüche lehren/ in schreiben und lesen sie fleißig unterrichten sollen/ und damit solche Arbeit desto fleißiger und emsiger fortgesetzt werde: So wird hiermit den Pastoren auf den Dörffern alles ernstes befohlen/ daß sie nicht allein wöchentlich auf das allerwenigste zweymahl in die Schule gehen und zuhören/ wie die unterweisung verrichtet werde/ sondern auch die Kinder bey der Catechismus- oder Kinderlehre in der Kirchen mit fleiß selbst examiniren, und emsig dahin fürsorgen sollen/ damit die Jugend zur Furcht Gottes gehalten und zu allem guten auferzogen werde/ wie sie dann die Cantores und Küster dahin anzumahnen haben/ daß sie die Jugend nicht verseumen/ sondern sie fleißig lehren und unterweisen sollen/ vor solche Schularbeit sol denselben von ieden Knaben und Mägdlein/ was iedes Orths hergebracht/ wöchentlich gegeben/ und sol kein Kind/ bis es gedruckte und geschriebene Schrift fertig lesen/ die Nothdurfft schreiben/ und den Catechismum, nebenst den üblichen Gebethen und Psalmen auswendig können/ aus der Schule genommen werden.

* Küstern zu geben hergebracht/ solches sol ferner ihnen gerechnet werden. Die Kinder sollen nicht zu zeitlich aus der Schule genommen werden.

Christliche
dürfftige
Wittben
sollen zum
Schulmeisterin-Amt
gebraucht
werden.*

Auf den
Dörffern
verrichten
die Küster
die Kinder-
Informa-
tion.

Die Predi-
ger sollen
die Kinder
in der Kir-
chen aus
dem Cate-
chismo
fleißig exa-
miniren.

sollen auch
die Cantores
und
Küster zur
fleißigē In-
formation
annahmen.
Was wöchentlich

Wöchentlich
zum Schul-
gelde den*

Eltern sol-
len ihre
Kinder zur
Schule zu
schicken
schuldig
seyn.

Wann El-
tern ihre
Kinder in
der Erndre
gebrauchen
müssen sol-
len sie es/
was bey der
Schule ver-
seumet/hin
wiederum
nachholen.

Die Predi-
ger sollen
die Zuhörer
in Predig-
tē ebenfalls
ermahnen/
die Schul-
arbeit mit
danck zu er-
kennen/
un̄ das ver-
diente lohn
zu entrich-
ten.

Würde aber iemand von den Bauersleuten ichtgesekter
massen seine Kinder von der Schule abhalten/ und sie darein
nicht schicken wollen / so sollen dieselben nicht allein von der
Obriegkeit gebührlichen bestraffet/ sondern sie nichts destowe-
niger das Schulgeld dem Schulmeister zu entrichten schuldig
seyn/ und darzu von der Obriegkeit angehalten werden.

Wann aber die Kinder bey angefangener Institution so
groß würden / daß sie zur Sommerszeit den Eltern in der
Feldarbeit etwas zu hülffe kehmen/ und die Eltern/bey gegen-
wertigen verspürten Gesinde mangel/ ihrer nicht entrathen
könten/ und sie also die Schule nothwendig verseumen mü-
sten; So sollen die Eltern an allen und ieden Sonn- und
Feyertagen/ Vor- oder nach den Nachmittages verrichteten
Gottesdienst/wie es jedes Orths zum beqvemsten fallen möch-
te/ solche Kinder in die Schule schicken/ auf das sie dasjenige/
was sie zu voriger Zeit/ und etwa vorigen Winter gelernet/
wiederholen und nicht vergessen; sondern den folgenden Win-
ter/ da sie alle Tage hinwiederum zur Schule kommen sollen/
weiter verfahren und das angefangene fort treiben mögen/
inmassen dann die Schulmeistere schuldig und gehalten seyn
sollen/ solche Knaben/zu Sonn- und Feyertagszeiten vor sich
zu nehmen/ und was sie vormahls gelernet/ mit ihnen zu wie-
derholen/ und gleich wie wir bey den Städten oben verordnet/
daß die Prediger die Zuhörer und Eltern anermahnen sollen/
die Schularbeit mit danck zu erkennen/ und den Schuldienern
daß ihrige zu geben/ auch sonst guten Willen zu erweisen. Also
wollen Wir solches hieher ebenfalls erholet/ und den Priestern
es hiermit anbefohlen haben.

Die Eltern aber sollen schuldig seyn/ ihre Kinder zu allen
guten zu ermahnen/ in wahrer Gottesfurcht aufzuziehen/ ih-
nen mit guten Exempeln fürzugehen / und keines weges zu
ärgern/

ärgern/sondern sich wol vorzusehen/das sie hierunter ihr Gewissen nicht beschwehren/ noch ein Brantmahl darein setzen mögen/in wolbedencklicher erwegung/das sie es sonst gegen Gott schwer zu verantworten/ und davor Rechenschaft zu geben haben würden.

* tesfurcht sie auferziehen. Sollen auch den Kindern mit guten Exempeln fürgehen/ und keine Verantwortung auf sich laden.

Die weiln auch in Unserm Erz-Stifte unterschiedene Hospitalia und Elendhäuser verhanden/ welche bey diesem Kriegswesen in abgang gerathen/ auch wol derselben Capitalia und Zinsen aufgenommen und anderswohin verwendet/ und wol den Unterthanen um gebührliche Verzinsung hingegeben worden. Nach dem aber solches ganz unbillig und wider die Fundation-Briefe läufft/ auch dardurch mancher abgehalten wird/ dergleichen Stiftungen mehr zu verordnen. So wollen und begehren Wir hiermit alles ernstes/ das die senigen Capitalia und Zinsen von solchen und dergleichen Geldern/ es mag sie auch aufgenommen haben wer da wil/ hinwiederum beygeschafft/ die jenigen aber/ so den Unterthanen hingegeben/von ihnen gnugsam versichert/auch mit denē dazu versprochenen Zinsen richtig zugehalten und alles solches den Hospitalien zum besten angewendet/ oder an solche dither be- leget werden sollen/ damit dieselben/ zu erhaltung der Hospita- lien und deren darinnen befindlichen Armen können angewen- det/und dardurch der fundatorum eigentlich gemeinter Christ- licher Will und Meinung erfüllet werden.

Wie dann die Vorstehere derselben die Aufsicht mit fleiß verrichten/ und dahin sorgen und bemühet seyn sollen/ damit das liebe Armuth nicht Noth leiden dürffe / sondern ihre

* seyn/das das liebe Armuth nicht Noth leiden dürffe.

Die Eltern sollen ihre Kinder zu allen guten ermahnen/ und in wahrer Got.*

Hospitalia und Elendhäuser.

Derselben Capitalia sollen wiederum beygeschafft und die zinsen darvon zu den lundirten Behuf angewendet werden.

Vorsteher derselbe sollen fleißige aussicht haben/ und bemühet*.

benöthigte Lebensmittel und Wartung jedesmal zu rechter Zeit haben könne.

die Vorsteher der Hospitalien sollen derselben Güter andern aus thun / und nicht selber in Pacht nehmen.
Was darvon ein kommt / sollen Vorsteher zu rechter Zeit ein nehmen / und ehrlich berechnen.
In solche armen Häuser sollen *

Es sollen die Vorsteher der Hospitalien derselben liegende Güter / andern / Wiesen / Weinbergen und dergleichen / Pachtweise nicht annehmen / sondern um verdacht / daß sie ihren Eigennutz damit suchen möchten / sollen sie schuldig und gehalten seyn / dieselbigen zu iederzeit dem Hospital zum besten / andern / gleichwol mit vorwissen und gutachten jedes Orths Obrigkeit / um ein gewisses auszuthun / dasselbige jährlich / zu gehörigen Fristen einzunehmen und ehrlich zu berechnen / damit das Armuth und Elenden ihren benöthigten Unterhalt darvon haben und erlangen mögen. Zumassen in solche armen Häuser fromme und ehrliche Leute / welche daß ihrige nicht verprasset / noch sich dar um nutzwillig und leichtfertiger Weise gebracht haben / sondern sich bey gesunden Tagen wol genehret / und ohne ihre Ursache in Verderben gerathen / oder sonst mit arbeiten nichts für sich bringen / auch nicht mehr arbeiten können / aufgenommen / und disfalls auf keine Vorbitte / noch die jenigen / so viel Geld ins Hospital zu geben haben / und doch dessen nicht würdig seyn / gesehen werden sol.

* fromme / ehrliche und nothdürfftige Leute aufgenommen werden.

Die Obrigkeit sol dahin sehen / das bey verhandenen Mitteln *

Wann auch der Hospitalien Aufkänfften hinwiederum in solchen Stand gerathen / daß der Armen so viel Personen / als die fundation vermag / wieder aufgenommen und unterhalten werden können / so sol es zu Werck gerichtet / und das solches ohne fehler geschehen möge / von ieder Obrigkeit darauf acht gegeben werden.

Son-

* soviel Armen in die Hospitalia aufgenommen werden / als die fundation vermag.

Sonderlich aber sollen die Pastores und Diaconi jedes Orths/ die Krancken in solchen Armen Häusern vielmahls besuchen/ ihnen das heilige Sacrament reichen/ sie aus Gottes Wort trösten/ und zur Christlichen Gedult und Hoffnung/ wie sie Gott gnädig erhören und auflösen werde/ vermahnen.

* und ihnen Trost zusprechen.

Und weiln in Unserer publicirten Kirchen-Ordnung/ wie es mit den Hospitalien, Versorgung der Armen/ deren Güter und Aufkünfften derselben Berechnungen/ auch erhaltung der Gebäude anzustellen / allbereit nothwendige Ver-
sehung gethan worden/ so wollen Wir Uns darauf bezogen/ und darbenebenst ernstlich begehret haben/ daß solchen Artic-
culn in allen möge gebührlich nachgelebet/ und dahin gesorget und fürgetrachtet werden/ damit die Armen nicht Noth leiden
dürffen/ sonderlich aber wo die Hospital-Häuser ganz weg
wehren/ und keine Armen gehalten/ gleichwol die dazu veror-
dente Güter genuset und gebrauchet würden/ sol dasselbe mit
fleiß aufgesamlet/ und nirgends anders hin gebrauchet/ son-
dern davor die Hospital Häuser hinwiederum aufgebauet/
und die fundation, sofern sie Gottes beschriebenen Worte ge-
meh und nicht zu wider ist/ in acht genommen werden.

Und weiln ehemahls gebräuchlich / an sich selbst aber
Christlich ist/ daß bey Hochzeiten/ Kindtauffen und Begräb-
nissen der Haus-Armen ebenfalls gedacht und nicht vergessen
werde/ so sol bey dergleichen und andern ehrlichen Zusammen-
künfften / vor dürfftige arme Leute / in einer verschlossenen
Büchsen/ worzu der Pfarrer und Kirchvater den Schlüssel
haben sollen/ etwas aufgesamlet/ und unter solche Armen ver-
theilet/ und darvon/ bey nachdrücklicher ernstest Bestrafung
nichts entwendet werden.

* Was aufgesamlet/ sol unter die Armen vertheilet/ und nichts
darvon entwendet werden.

Die Pfar-
rer sollen
die Kran-
cken in sol-
chen Häu-
sern fleißig
besuchen/ *

Hospital-
Häuser sol-
len hinwie-
derum auf-
gebauet
werden.

Vor die
Haus-Ar-
men sol bey
Hochzeiten
Kindtauf-
fen un Begrä-
bnissen
was aufge-
samlet wer-
den. *

Die Spenden solle zu verordnen-ter zeit hinwiederum ausgetheilet werden In gleichẽ den Current Schülern das verordnete Tuch und Bücher. Solche Spende aber sollen haben *

Vaganten un- ausländische Bettler/ sollen ohne beglaubtes Gezeugniss und erlaubniss des bettelns sich enthalten.

Die weilen auch von den Gottseligen Vorfahren in theils Städten / Klöstern und Dörffern / aus Christlicher Intention hievor verordnet / daß zu gewissen Jahreszeiten unter die Armen eine milde Spende / auch den Current-Knaben etwas an Tuch oder Büchern ausgetheilet worden / solches aber bey dem Kriezeswesen nachgeblieben / so sol hinführo solche Spende / auf die vormahls gebräuchliche Zeiten / hinwiederum den Armen gereicht / den Current-Knaben aber das vormahls gebräuchliche Tuch und Bücher ferner gegeben / und das Geld von denselben / so darzu verordnet / genommen werden. Jedoch ist zu förderst dahin zu sehen / damit solche Spende arme dürfftige Knaben genießten / und andern / so derselben nicht würdig / nichts davon bekommen / darbenebenst auch aller eingerissener Mißbrauch darbey eingestellet bleiben möge.

* arme und dürfftige Knaben.

Und ob wol dürfftigen armen Leuten eine Beysteuer zu fordern und zu geben nicht verbothen / sondern Christlich und billich ist. Die weilen aber eine Zeithero verspüret worden / daß unterschiedene Vaganten und ausländische Bettler sich eingefunden und unterstanden / auf Patent und Vorschriften zu betteln / darbey aber efft grosser Betrug und falsch gefunden worden / so verordnen Wir hiermit bey Leib- und Lebensstrafe / daß keiner der gleichen Almosen auffsamle / es seyn dann seine Gezeugnisse von der Obrigkeit richtig befunden / und ihm in Unserm Erz Stifte umzugehen ausdrücklich erlaubet worden / darauf dann jedes Diths Obrigkeit fleißige Aufsicht geben / und anderer gestalt einige Auffsammlung nicht verstaten sol.

Was die in Unserm Erz Stifte gelegene so wol Mannes- als Jungfern Klöster anbetrifft / sollen hinführo in dieselben

ben ehrliche Gottfürchtige/dem studiren erzehe und die von
 guten Qualiteten, Erudition und Geschicklichkeit/ wie auch
 guten Namens seyn/ zuörderst dieses Landes bürliche aufge-
 nommen/ und also besetzt werden/ daß es Conventus und
 Collegia Eruditorum seyn/ davon das Land Ehre/Ruhm und
 Nutzen habe/ sich daraus in Kirchen/ Schulen und Regimen-
 ten/ auch Hausstände qualificirter und wolerzogener Subje-
 ctorum zu gebranchen/ wann auch der Kloster Zustand es also
 duldet/ daß eine solche Anzahl/ als die fundation erfordert/
 darinnen zu unterhalten/ so sol solches in gebührliche aufacht
 genommen werden. Aus solchen Conventen sollen/ wie es
 hergebracht/ aufzutragende Fälle die Aepste/Pröbste und Do-
 minæ ritè & Canonicè eligiret, und von Uns ferner/ nach
 dem sie præstanda præstiret, confirmiret und bey ihrer erlang-
 ten dignität geschüzet werden/ inmassen dann die Conven-
 tualn Kloster-Gesinde und Vaterthanen/ solche ihnen fürge-
 setzte Aepste/Pröbste und Dominas gebührlichen respectiren,
 denselben in billigen Dingen gehorsam und folgig seyn/ und
 uebst ihnen des Klosters Nutzen/ bestes und aufnehmen/ nach
 ihrem möglichem Fleiß und Vermögen/ zu fordern und zu su-
 chen schuldig seyn. Es sollen aber solche Aepste/Pröbste und
 Dominæ mit allem fleiß dahin fürtrachten/ daß ihrem anbe-
 fohlenen Kloster nichts entzogen/ sondern wann dergleichen
 entzogen worden/ durch gebührliche Mittel hinwiederum
 darzu gebracht/ auch überall gute und sparsame Haushal-
 tung angestellet/ und des Klosters Aufkünfften verbessert
 werden.

§ iij

Und

* Klostergesinde sol ihre voragesetzte Aepste/Pröbste und Do-
 minas ehren und ihnen gehorsamen. Die Aepste/Pröbste
 und Dominæ sollen ihrem Kloster nichts entziehen lassen.
 Sollen sparsame gute Haushaltung führen.

Maß. und
 Jungfern
 Klöster im
 ErzStifte
 sollen mit
 Gottfurch-
 taen qua-
 lificirten
 Personē/so
 dieses Lan-
 des seyn/be-
 setzt wer-
 den.

Die anzahl
 derselben
 sol seyn/als
 fundatio
 erfordert.

Aepste/Pröb-
 ste und Do-
 minæ sol-
 len aus den
 Conven-
 ten ritè &
 Canonicè
 gewehlet
 werden.

Confirma-
 tio dersel-
 ben.*

Auf den Klöstern sollen hinwiederum gute Gesetz und Ordnung gemacht und gehalten werden.*

Und weiln hiebevorn auf allerseits Klöstern gewisse Ordnung und Gesetze fürgeschrieben gewesen / so sollen dieselben wiederum gefertiget / solche auf Gottesfurcht / andächtiges Gebeth / fleißiges studiren / Übung in Predigten / disputiren, ehrlich Leben und Wandel eingerichtet / und darüber steiff und fest gehalten / auch auf solchen Klöstern kein Müßiggang / üppiigkeit / Fressen und Sauffen / viel weniger verbothene / solchen Personen unanständige Spiele gestattet / sondern hiermit dasselbe gänzlich abgethan seyn.

* Auf Klöstern sol kein Müßiggang / üppiigkeit / fressen / sauffen und spielen geduldet werden.

die Haupt- und Lehnbücher sollen hinwiederum verfasst und verwahret werden.*

Die Haupt- und Lehnbücher sollen hinwiederum ordentlich verfasst / und mit fleiß adserviret, Jährlichen aber den Conventen, wie es hergebracht / und es die Landesverfassung vermag / über Einnahme und Ausgabe richtige und untadelhafte Rechnungen gethan / und dieselben beygelegt und wol verwahret werden.

* Jährliche Rechnungen sollen dem Convent, nach Inhalt der Landes Verfassung abaelegt werden.

Die Klöster / Vorwerke und Klosterhöfe solle wiederum angebauet werden.

Die Klöster und deren Gebäude / wie nicht weniger derselben zuständige Vorwerke und Klosterhöfe / sollen hinwiederum angebauet / in Stand gebracht / und darbey erhalten / die Gehölze aber pfleglich nach Unserer Policcy Ordnung gebraucht und nicht verwüestet / insonderheit aber dahin gesehen werden / wie die aussenstehende Capitalia gnugsam versichert / und die davon gehörige Zinsen richtig eingehen / und solche zu des Klosters besten mögen angewendet werden.

Die gehölze sind*

* pfleglich zu gebrauchen. Ausständige Capitalia sollen gnugsam versichert / und die davon einkommende Zinsen zu des Klosters besten angewendet werden.

In welchen Mann- und Jungfer-Klöstern vor alters ordinäre Prediger gewesen / sol solches weiter also gehalten / die Con-

Conventualn auch die gewöhnliche horas frühe und Nachmittags anzustellen schuldig seyn.

* in welchen es hergebracht/hinwiederum bestellet werden.
Horæ früh und Nachmittage / sollen wieder gehalten werden.

Würde auch auf den Mann-Klöstern Evangelischer oder Catholischer Religionen ein Apt/Probst/ oder Conventual, auf dem Kloster nicht zu verbleiben / sondern sich Christlichen zu verheyrathen willens seyn / denen sol solches verstattet und nicht verwehret seyn / iedoch wird es hernach mit solcher Person gehalten / wie es der Landes-Verfassung und Herkommen gemäß ist.

Und weiln die Klöster von anfang zu Schulen und unterrichtung der Jugend gestiftet; So sollen in den Mannes-Klöstern / gleich als vormahls geschehen / eine gewisse anzahl Knaben / doch Landes Kinder / wann sie vorhanden / oder / auf widrigen fall / andere unterhalten / und von den Conventualn in pietate moribus & doctrina fleißig unterwiesen werden / Wie nicht weniger sollen in die Jungfer-Klöster arme Mägdlein / zuförderst aus dem Lande / wie vor alters eingenommen / und daselbst zur Schule und Arbeit gehalten / auch nach Nothdurfft versorget werden.

* In Jungfern Klöstern sollen arme Mägdlein angenommen und zur Schul und Arbeit gehalten werden.

Als auch das Instrumentum Pacis haben wil / das die jeninge Klöster / so den 1. Januarii / Anno 1624. Catholisch gewesen / solcher Religion ferner zugethan verbleiben sollen / so lassen Wir solches geschehen. Dieweiln aber solch Instrument auch vermag / daß / wo im selben Jahre / in solchen Römisch-Catholischen Klöstern Unserer Religion Zugethane ebenfalls gewesen / so sollē auch hinführo derselben in solcher Anno 1624.

herge-

Ordinirte
Priester
sollē in den
Klöstern / *

Kloster-
Personen
mögen sich
wol Christ-
lichen ver-
heyrathen.
iedoch nach
anleitung
der Landes-
verfassung.
In Mannes
Klöstern
sollen hin-
wiederum
eine anzahl
Knaben
zum studire
angenom-
men und
gehalten
werden. *

Wegen der
Religion
bleibe es
bey dem In-
strumen-
to Pacis.

In welche
Catholi-
schen Klö-
stern Anno
1624. *

Die Klo-
ster-Jung-
fern von
beyden Re-
ligionē mö-
gen sich wol
Christliche
nach anlei-
tung der *

Die Klo-
ster-Jung-
fern sollen
deutsche
Gesänge
und Psal-
mē singen.
Auf den
Catholi-
schen Klö-
stern sollen
Evangel-
sche Predi-
ger gehal-
ten werden
vor die Bn-
terthanen
un das Ge-
funde.

hergebrachter anzahl der ungeenderten Augspurgischen Con-
fession zugethane Jungfern wieder hinein genommen/dar-
innen ehrlichen versorget und unterhalten werden.

* auch Evangelische Personen gewesen/ da sollen in solcher
anzahl so viel Personen hinwiederum eingenommen
werden.

Wann auch solche Kloster Jungfern von Unser oder der
Römischen Catholischen Religion in den Klöstern nicht blei-
ben wolten/ sondern sich Christlichen zu verheyrathen gedäch-
ten/ sol es ihnen ebenfalls nicht verwehret/ sondern weiln der
Ehestand Gottes eingesezte Ordnung ist/ ihnen nach laut Un-
serer Landesverfassung nachgelassen seyn.

* Landesverfassung verheyrathen. Die Messe in Catholi-
schen Klöstern sol nicht öffentlich gehalten werden.

Auf den Römisch-Catholischen Klöstern mögen zwar ihre
divina angestellet/ aber keine Messe öffentlich darinnen gehal-
ten werden/ zumahln es Anno 1624. nicht bräuchlich gewesen/
noch verstatet worden. Sie sollen aber deutsche Gesänge und
Psalmen/ weiln sie das Latein nicht verstehen/ noch solcher ge-
stalt was sie singen/ wissen sich gebrauchen.

Und nach dem Wir befunden/ daß Anno 1624. den 1. Ja-
nuarii in solchen Klöstern/ Evangelische der ungeenderten
Augspurgischen Confession zugethane Prediger/ welche so
wol dem Gefinde/ als den Vaterthanen das Wort Gottes
fürgetragen/ and ihnen die heiligen Sacramenta administret,
gewesen/ so sol solches ferner also gehalten/ und die Kloster
schuldig seyn/ dergleichen Prediger förderlichst zu bestellen/ und
in den Kloster-Kirchen den Evangelischen Gottesdienst mit
Predigen/ Sacrament-reichen und was sich Unser Kirchen-
Ordnung gemetz gebühren wil/ ungehindert ferner verrichten
zu lassen/ auch solchen was vormahls an Besoldung und son-
sten

ßen so wol ihm als der Kirchen gereicht worden/ weiter un-
weigerlich zu geben/ oder im verbleibenden Fall zugewarten/
daß Wir ex officio darzu thun/ und was hergebracht/ und an
sich selbst recht und Christlich ist/ ferner erhalten lassen/ und
deshalben gebührliche Anstalt machen wollen. Und weiln
Wir berichtet werden/ daß die Römische Catholische Klöster/
wegen der Unterthanen Kinder/ sich einiger Verordnung an-
massen/ und sie zu ihrer Religion anlocken wollen/ so wollen
Wir solches bey ernster Straffe verbothen/ auch darbeneben
verordnet haben/ daß sie der Klöster Unterthanen Kinder zu
lauffen/ sich nicht anmassen sollen.

* noch sie zu tauffen unterstehen.

Dieweiln in den Jungfer-Klöstern/ Personen zu Prob-
ßen pflegen erwehlet/ und von denselben die Haushaltung ge-
führet zu werden/ so hat es darbey sein Bewenden/ Wir wol-
len auch/ wann iedesmahl mit der Wahl/ dem herbringen
nach/ verfahren worden/ ihnen die Confirmation, auf erfolgte
gewöhnliche Eydleistung/ nicht verweigern/ sondern ihnen
dieselbe wiederfahren lassen.

Es sollen aber solche Probste/ ob sie gleich in einem Rö-
misch-Catholischen Kloster wehren/ Unserer Religion zuge-
than seyn/ weiln Anno 1624. es also hergebracht/ und kein der
Catholischen Religion zugethaner Probst und Haushalter
sich daselbst befunden hat.

In welchem Kloster hiebevorn gewisse Kammern vor ar-
me Leute/ die ihr Essen alle Tage von dem Kloster abgeholt/
gehalten worden/ darzu sol wiederum ein anfang gemacht/
wie nicht weniger die Spenden/ Palmarum Brodt/ und was
ehemahls von den lieben Vorfahren aus Christlicher Andacht

* wiederum also gehalten werden. Spende/ Palmarum
Brodt und dergleichen sol wiederum ausgetheilet werden.

Sol auch
solche Pre-
digern und
Kirche daß
Ihrige ge-
reicht wer-
den.

Die Catho-
lische Klö-
ster sollen
der Unter-
thanen Kin-
der nicht an-
sich locken/

Probste
bey Jung-
fer-Klöstern
sollē ferner
erwehlet
und con-
firmiree
werden.

solche Prob-
ste aber sol-
len Evan-
gelischer
Religion
seyn.

In welche
Kloster ge-
wisse Kam-
mern vor
arme Leu-
te gewe-
sen/ in sel-
ben sol es *

dem lieben Armuth zum besten/ verordnet und gestiftet worden/ ihnen auf vormahls gebräuchliche Zeiten ohnfehlbar gereicht/ und unter sie vertheilet werden.

Collegiat-Stifter sollen ihre Kirchen wiederum aufbauen auch die Curien verbessern. Was Unsere Collegiat-Stifter zu Magdeburg anbelangt/ ist bey angestellter Visitation befunden worden/ daß derselben Kirchen noch ungebaut/ die Curien aber mehrerer Besserung bedürffen. Derowegen so sollen solche Stifts-Personen mit allem fleiß dahin bedacht seyn/ wie Mittel zu ergreifen/ wodurch so wol die Kirchen hinwiederum aufgebaut/ als auch die Curien/ in volligen Stand gebracht und darbey erhalten werden mögen/ sonderlich sollen sie sorgfältig seyn/ wie mit den Einkünfften und was zu solchen Stiftern von den löblichen Vorfahren vormahls gewidmet und verordnet worden/ dergestalt möge umgegangen werden/ damit solches nicht allein erhalten/ sondern auch dahin gedacht werde/ wie dasselbe nach und nach zu vermehren/ und also der Fundationen wolgemeinte löbliche Intention destomehr zu secundiren, und dieselbe zu erreichen sey.

Sollen mit den Einkünfften richtig umgehen/ und solche vermehren. Und weiln Wir in der Policiey-Ordnung der Stifter halber allbereit Verordnungen gemacht/ so wollen Wir solches hieher wiederholet und darbey begehret haben/ nicht allein demselben gebührlich nachzukommen/ sondern auch weiln in ihren Kirchen die divina noch zur Zeit nicht verrichtet werden können/ gleichwol sonsten dahin bedacht zu seyn/ wie an einem andern süglichen Orth/ ad interim und bis zu erfolgender Kirchen Besserung/ dieselben andächtlich angestellt und verrichtet werden mögen.

Sollen die divina an einē bequemen Orth/ bis die Kirche erbauet halten. Und als bey allen Societäten und Collegiis die Einigkeit das beste Erhaltungs-Band ist/ so sollen sie sich derselben treulich befließen/ ein Gottfüchtiges Leben führen/ und sich

in

in solchem Wandel finden lassen/welcher geistlichen Personen zumahl gebühret und wol anstehet.

* geistlichen Wandels sich gebrauchen.

Die Statuta, nach dem sie leges Capitulorum seyn/sollen bey allen General Capituln stracks zu anfangs öffentlich abgelesen/auch auf begehren iedem Canonico an gewöhnlicher Capitulstelle/ so offte es von nöthen/ zu lesen fürgeleget werden. Inmassen ohne Wissen und Consens aller/nichts darin geendert/ viel weniger ein neues Statutum gemachet werden sol.

* jedesmahl in loco Capitulari fürgeleget werden.

Statuta sollen nicht geendert/ noch neue/ ohne Consens aller gemachet werden.

Diweiln auch bey der Visitation die Juniores sich beklaget/das ihnen neue ungewöhnliche und zu ihrem Nachtheil gereichende Reverse wolten zugemuthet werden/ so sol dasselbe/ weiln es eine Neuerung/ und wider das Herkommen läuft/ hinführo nachbleiben/ und dergleichen den Junioribus weiter nicht zugemuthet werden/ viel weniger sie schuldig seyn/solche geforderte Reverse von sich zu stellen.

Was bey den Electionibus oder Inscriptionibus, ingleichen adscensionibus ex Turno, bey minor, median und major Præbenden vor alters zu Statuten Geldern gegeben worden/ darbey sol es hinführo gelassen/ und deswegen nichts neues gemachet noch eingeführet/ noch von dem Decano oder Seniore bey ertheilung der Possession was gefordert noch genommen werden.

Wegen der Residentz verbleibet es wie vor alters gebräuchlich gewesen/ das ieder Residirender auf dem Neumärkte zu gewöhnlicher Zeit ansahen und compliren müsse/ wie dann auch das Stifft S. S. Petri & Pauli in Unserer

sollen gottfürchtig leben/ und *

Statuta sollen bey alle General-Capitula abgelesen werden. Statuta sollen den Canonics *

Den Junioribus solle die neuerliche Reverse nicht zugemuthet werden.

Decanus oder Senior sol bey ertheilung der Possession nichts absonderliches fordrn.

Locus Residentiæ sol der Neumarc bleiben.

G ij

Neu-



Stift S. S.
Petri &
Pauli hält
in der Neu-
stadt auch
die Resi-
dentz.
das Stift
S. S. Petri &
Pauli sol *

Die Stiff-
ter sollen
richtige
Hauptbü-
cher verfer-
tigen.

Der veren-
dete Käm-
merer sol
richtige
Rechnung
führen und
dieselbe bey
dem Gene-
ral Capitul
ablegen.

Die Colle-
giat Stiff-
ter sollen
nicht alles *

Capituls
Sachē sol-
len capitu-
lariter tra-
ctiret wer-
den.

Neustadt Magdoburg die gebräuchliche und gewöhnliche Re-
sidentz-Zeit gleichfalls anzufahren und zu compliren schuldig
und gehalten seyn sol/ sonderlich aber hat es dahin zu sehen/
und wird ihnen hiermit ernstlich anbefohlen/auf ihrer Freyheit
solche Leute auf- und anzunehmen / welche guten Nahmens
seyn/und kein ärgerniß weder mit Lehr noch Leben andern ge-
ben mügen.

* auf ihrer Freyheit unverdächtige Leute nehmen.

Und nach dem bey den Stifftern kein richtiges Haupt-
buch verhanden/ so sol dergleichen gefertigt/ und darein alle
ihre Einkünffte und was zu dem Stift eigentlich gehörig/ ge-
bracht werden.

Was eingenommen und ausgegeben wird/es sey an Gel-
de/Pacht/Zehend/ Zinse und dergleichen/ daß sol alles fleißig
aufgeschrieben/ darüber eine von dem hierzu angenommenen
verordneten Kämmerer richtige Rechnung geführet / und
dieselbe bey dem General-Capitul jedesmahl in aller beywesen
untadelhafft abgelegt und justificiret, auch jedesmahl den
Commembriß fürgezeigt werden/ wie dann auch nicht alles
dividiret, sondern wie bey Stifftern hergebracht/ etwas in die
Fabricam geleget und aufgesamlet werden sol/ dann wann
die Vorfahren nichts gesparet/sondern alles zur division kom-
men lassen/so würde an Geldern nichts belegen noch Güter ge-
kauft worden seyn/ daher auch die izigen Membra dahin zu
dencken haben/ damit sie ihrer Nachkommen Nutz und bestes
suchen und fördern mögen.

* dividiren, sondern auch etwas in die Fabricam legen.

Die Sachen/ welche das Capitul angehen/ sollen Capi-
tulariter und in beyseyn der jenigen/ welche in loco residen-
tia gefunden werden/ tractiret, die ardua aber und die jenigen
Sachen/ wo kein periculum in morâ, auf das General-Ca-
pitul

pitul versparet/ sonderlich aber die Schreiben nicht ehe gesie-
gelt werden/ bis sie capitulariter entweder beliebet/ oder per
majora, wie bey Stifftern hergebracht/ geschlossen seyn.

* Schreiben sollen nicht ehe gesiegelt werden/ sie seynd denn
Capitulariter beliebet oder per majora geschlossen.

Die klebende den Stifftern zustehende Gelder sollen nicht
aufgenommen werden/ es sey dann daß sie ungewiß und zwei-
felhaft ständen/ und nicht versichert werden könten/ auf sol-
chem fall mögen sie zwart aufgenommen/ gleichwol aber an
einen andern gewissen Orth zinsbar beleet/ oder dafür ein
nutzbar stück Guth gekaufft werden.

* werden/ sollen sie wiederum zinsbar beleet/ oder ein nutz-
bar Stück davor gekaufft werden.

Wo Unsere Stiffter an Zinsen/ Lehenden/ Pächten/
oder andern Gefällen etwas zu fordern/ sol ihnen/ in Unserm
Erh. Stifft ohne sonderbare Weitleufftigkeit/ so viel möglich/
dazu geholffen/ auch Unsern Beamten und anderer Ge-
richts-Obriegkeit hiermit alles ernstes anbefohlen seyn/ ihnen
deswegen schleunige Hand zu bieten/ und keine Weitleufftig-
keit zu gestatten.

Weiln auch zum theil weder der Vicarien Nomina noch
corpora, viel weniger von derselben Registern man gewußt/
noch etwas gewisses angezeigt werden können/ So sollen die
Stiffter deswegen fleißig nachforschen/ und benöthigte Er-
kundigung einziehen/ damit sie wiederum mögen beygeschaffet
und in gang gebracht werden.

Und weiln Wir vernehmen/ daß bey diesen Stifftern für
ihro keine Vicarien gehalten/ sondern sie derselben Corpora an
sich ziehen wollen/ solches aber gar ungeschicket und allerhand
Confusiones nach sich trägt. So verordnen Wir hiermit
ernstlich/ un̄ bey willkührlicher Straffe/ daß solche Capitulares

S ij

* bis Vicarii bestellet.

Die ardas
sollen auf
die General
Capitul
verschoben
werden. *

Klebende
Gelder sol-
len nicht
aufgenom-
me werden.
Da sie aber
müssen auf
genomme *

Den Stiff-
tern sol zu
den ihrigen
schleunig
verholffen
werden.

Die Stiff-
ter sollen
wegen der
Vicarien
erkundigug
einziehen/
und sie wie-
derum in
stand brin-
gen.

Deren Cor-
pora sollen
in die Fa-
bricam ge-
nommen
werden. *

anbta 112
 juu 1110f
 lasms 1110
 luti 1110
 1110 1110
 * 1110

Die Colle-
 giat Stiff-
 ter behalte
 ihre Capit-
 uls Mo-
 nathe.

Die vaci-
 rende Prae-
 benden in
 Mensc *

Immatri-
 culandi
 un die pra-
 benden ha-
 ben wollen
 sollen ihre
 literas Na-
 tivitatis
 haben. *

Die Senio-
 res sollen
 kein praeci-
 pium pra-
 tendiren.

Electio
 Decanoru
 Juramen-
 tum Ca- *

die an sich gezogene Vicarien corpora und was darzu gehöret hinwiederum fahren lassen/ gestalt dann dieselben in die fabricam genommen/ und so lange zu der Kirchen besten angewendet werden sollen/ bis Vicarien hinwiederum providiret und gehalten werden.

Unsern Collegiat-Stifftern bleiben ihre Capituls-Monathe noch ferner wie vor alters üblich gewesen/ in denen Monathen aber/ in welchen Uns die beneficia majora zu verleihen zukommen/ wollen Wir hinführo bedacht seyn/ daß solche Einländischen/ welche dorfelben würdig/ und darzu qualificiret, auch dem Lande zum besten/ in verschick- und andern Berichtigungen nützlich zu gebrauchen seyn/ mögen conferiret und sie damit providiret werden.

* Archi-Episcopali sollen Einländischen conferiret werde. Das ein ieder/ so bey dem Stifte eingeschrieben oder präbendiret seyn wil/ durch einē ordentlichen glaubhafften Brief/ seine eheliche Geburt erweislichen mache/ solches ist bey diesen wie auch andern Collegiis hergebracht. Dieweiln aber bey der neulichen Visitation, daß hierunter Neuerungen gesucht werden wolte/ Klage geführet worden/ so sol dieselbe nicht gestattet/ sondern es bey dem alten Herkommen gelassen werden.

* Bey den literis Natalitiis sol keine Neuerung gesucht werden.

Was aber daß von der Stifter Seniorn gesuchte und angegebene praecipuum anbetrifft/ weiln es wieder das Herkommen/ und nirgends fundiret, sondern eine Neuerung ist/ so sol dasselbe hiermit abgeschaffet/ und kein Senior befugt seyn/ solches zu präbendiren, viel weniger zu nehmen.

Wie es aber mit der Wahl der Decanorum, Jurament der Capitularen, Optionen der Dignitäten, Obedientien

und
 * pircularium, Optio dignitatum &c.

und Curien, Kloster-Jahren und Absolution von denselben/
 Ingleichen Carens-Jahren / General-Capitulu / Præsentz-
 Gelder / Excrescentien, Verwahrung der Siegel / pretio Cu-
 ria, Memorien-Geldern / resignation, anno deservito und
 dergleichen zu halten / deswegen ist in den geistlichen Rechten/
 und auch jedes Stiffts Statuten gewisse Verordnung und
 Verschung geschehen / bestehet auch zum Theil auf der Obser-
 vantz und alten Herkommen / wornach die Stiffter sich zuför-
 derst zurichten / und ihre Statuta zu Unserer Confirmation
 einzuschicken haben / die Wir dann nach befindung / bestetigen
 wollen.

Zuförderst aber sollen die Decani, weiln sie Caput Capi-
 tuli seyn / beständig residiren, da sie aber erheblicher Ursach hal-
 ber verreisen müssen / sollen sie es mit Vorwissen des Capituls
 thun / und ihre Vices dem Seniori pro tempore, wie es bey al-
 len Collegiis hergebracht / gebührlich auftragen.

*nothwendig zu verreisen haben / sollen sie es præscitu Ca-
 pituli thun / und ihre vices dem Seniori pro tempore
 auftragen.

Und ob zwar noch ein und das andere wegen der Stiffter
 fürkommen / weiln Wir aber befunden / daß derenthalben all-
 bereit so wol in den Rechten als Statutis genugsame und ge-
 messene Verschung geschehen / so haben Wir unnöthig geach-
 tet / disfalls neue verordnung ergehen zu lassen / sondern wollen
 die Stiffter und derselben anverwandte Canonicos, auf solche
 Rechte und Statuta zu getreuer Observantz und in achtneh-
 mung hiermit verwiesen haben.

Wann Wir auch von Unsern Visitations-Commis-
 sarien gehorsamst berichtet worden / daß bey den Verlobnissen/
 Hochzeiten und Kindtauffen viel unnöthige Br. Kosten aufae-
 wendet werden / wordurch mancher sich in Schulden sehr ver-
 tieffet /

Statuta sol-
 len confir-
 miret wer-
 den.

Decani
 sollen be-
 ständig re-
 sidiren.
 Decani,
 wann sie *

Ben Hochzeiten sol
aller unnöthiger Auf-
gang abge-
schaffet
seyn.

Verächter
des hoch-
würdigen
Abend-
mahls und
andere in
Sünden
und schan-
den lebende
Leuthe solle
zu bußfer-
tigen Leben
ermahnet
und ange-
halten wer-
den.

tieffet/ und von seiner Nahrung gebracht wird/ so wollen Wir
hiermit daß / gleich wie die Gastereyen / vermöge Unserer
Kirchen-Ordnung bey den Tauffen abgeschaffet / also auch
dieselben solcher Gestalt abgeschaffet seyn / bey Hochzeiten aber /
aller unnöthiger Aufgang und das viele Fressen und Sauffen
eingestellet bleiben solle / zumahln solche Sache vielmehr mit in-
brünstigen und andächtig gesprochenen Gebeth als ohnnöthi-
gen kostbaren gefress und sauffen anzufangen und zu beschlies-
sen seyn / allermassen Wir dann bedacht seyn wollen / das eine
gewisse Ordnung wegen der Hochzeit / Verlöbniß / Mahlscha-
cken / Kleidung und dergleichen / mit zuthun Unsers Hoch Ehr-
würdigen Dom-Capituls und getreuen Landschafft verfasst /
und zu männiglichem Wissenschaft publiciret werden sol.

Ob Wir auch wol gehoffet / es würden Unsere Untere-
thanen bey dem so lange ausgestandenen Kriege / worbey sie
viel Jammer und Elend empfunden / sich zu Gott bekehrer /
einmahl in sich geschlagen / sein heiliges Wort für Augen ge-
setlet / von dem sündlichen Wesen abgestanden / und hingegen
Gott wolgefälliges Leben angetreten haben / so erfahren Wir
doch mit höchstem Verdruß und Mißfallen / daß an vielen Or-
then Verächter des hochwürdigen Abendmahls / Versäumer
der Kirchen / Gotteslästerer / Flucher / Schwehrer / Bucherer /
unzüchtige Mannes- und Weibes-Personen / zänckische / un-
verträgliche Ehegatten und Nachbarn / Leute die sich des aber-
gläubischen betens und Segensprechens unterfangen / böse /
unartige / ungehorsame Kinder gegen ihre Ältern / Säuffer /
Spieler / und andere mit Sünden / Schanden und Bosheit be-
fleckete sich häufig hin und wieder finden sollen.

Wann dann durch solche Laster / Sünde und Schande /
die hohe Majestät Gottes hoch erzürnet und beleidiget wird /
auch solcher gestalt kein Segen zu hoffen noch zu gewarten.

Als

Als wollen und verordnen Wir hiermit ernstlich / daß sol-
che Leute von dergleichen abscheulichen Lastern und Untugen-
den / welche Christen nicht gebühren / abstecken / ein Christliches
Leben anfahren / der Gottesfurcht sich bestrengen / und sich also
in ihrem Wandel und Beruff erweisen / und anschicken sollen /
damit der Allerhöchste bewogen werde / zeitlich und ewigen Se-
gen Unserm Lande und Einwohnern zuzuwenden / und sie
damit zu überschütten.

Und weiln Wir berichtet worden / daß die Hirten des
Sommers über keine Kirche an Sonn- und Festtagen besu-
chen / sondern der Viehhut abwarten / und sich also um Got-
tes Wort und ihrer Seelen Seligkeit wenig bekümmern / so
sollen hinführo dieselben des Sommers über entweder nach
der Predigt / oder aber gar frühe aus- und hingegen vor der
Predigt wieder eintreiben / damit sie die Predigten ebenfalls mit
anhören können / Würde es aber an ein und dem andern Orth
sich solcher gestalt nicht wollen practiciren lassen / auf den fall
sollen die Hirten-Knechte oder Jungen / wechselsweise aus-
treiben / daß jedes mahl einer die Kirche besuchen / und des Got-
tesdienstes mit abwarten könne.

Weiln auch die Knechte in dem Jerichauischen Kreysse des
Sontages gar selten zur Kirche kommen / so daher rühret / daß
sie mit den / von ihren Herren ihnen absonderlich eingethanen
Ackern zu thun / und selbe zu bestellen habē / so sol hinführo kein
Herr seine Gesinde an Acker und Felde etwas absonderlich ein-
thun / damit sie an dem Gottesdienste nicht verfeumen dürfen.

* zu bestellen eingethan werden.

Die Fastel-Abends Gelage / in gleichen das Spinnen ge-
hen / und leichtfertige Tanz halten / sol hiermit gänzlich ver-
bothen und abgeschaffet seyn / weiln bey solchen Gelagen viel

S

* und leichtfertigen Tanz halten / sol abgeschaffet seyn.

Die Hirten
sollen auch
des Som-
mers in die
Kirche ge-
hen.

Den Knech-
ten im Je-
richauische
Kreise sol
kein Acker
von ihren
Herren ab-
sonderlich*

Fastel-
abend Gela-
ge / Spin-
nen gehen*

Auf den
Kirchhöfen
sol unter
denselben
Linden we-
der getrun-
cke noch ge-
boßelt wer-
den.

Hirten und
Schäffer
sollen nurt
drey Gefat-
tern bitten.

Zu uneh-
lichen Kin-
dern sollen
nurt 2. Ge-
fattern ge-
beten wer-
den.

Die Kirche
Ordnung
sol treulich
gehalten
werden.

Sande/ Schande/ üppigkeit/ Unzucht und dergleichen La-
ster ärgerlich begangen und fürgenommen werden.

Und nach dem bey der Visitation auch Beschwehrung
geführt worden/ daß an theils Orthen auf den Kirchhöfen
unter den Linden getruncken und gebößelt würde/ solches aber
ein ärgerlicher überstand ist/ so sol an solchen Orthen es hin-
führo ferner nicht gestattet / sondern ernstlich gestraffet
werden.

Demnach Wir auch berichtet worden/ daß so wol theils
Hirten als Schäffer/ mehr Gevattern als drey zu ihren Kin-
dern zu bitten/ berechtiget seyn wollen/ ihnen aber dasselbige
gar nicht gestattet/ noch zugegeben werden kan/ so sollen sie
hinführo Unserer Kirchen-Ordnung gemess / nicht mehr
denn drey Gefattern oder Pather zu bitten befugt seyn.

Wie Wir dann ebenfals nicht nachgeben können/ daß zu
unehlichen Kindern mehr denn zwey Gefattern/ Unserer Kir-
chen-Ordnung nach erbethen oder zugelassen werden sollen.

Wiewol nun zwart noch unterschiedene Gebrechen und
Mängel bey dieser Visitation mehr fürkommen/ Uns auch
davon gebührende ausführliche Relation erstattet worden/
Dieweiln Wir aber befunden/ daß dieselben mehrentheils in
Unserer publiciten Kirchen-Ordnung ihre abhelffliche Er-
ledigung und Decision erlanget/ so haben Wir ohnmöthig ge-
achtet/ all solches in diesem Decret von neuen zu repetiren,
sondern wollen Uns auf solche Kirchen-Ordnung aus be-
flissener brevitet hiermit bezogen/ und Unsere sämtliche Un-
terthanen alles ernstes erinnert/ ermahnet/ auch ihnen anbe-
fohlen haben/ solcher Ordnung gebühlichen nachzukommen/
und sich derselben gemess zu bezeigen.

Da auch Pfarrer/ Schuldiener/ Kirchväter/ Küster/ und
andere/ darwider beschwehret würden/ sollen sich dieselben bey
ihrer

ihrer unmittelbaren Obrigkeit und Gerichts-Herren/ wie es
herkommen/ oder da sie wider dieselben selbst zu klagen/ oder
die Sache solcher gestalt beschaffen/ daß sie bey ihnen nicht
ausgetragen werden könnte/ bey Unserer Regierung angeben/
und darauf gebührender rechtmäßiger Verordnung gewärtig
seyn/ iedoch sol allerseits solchen Beschwerden/ nach anlei-
tung Unserer publicirten Kirchen-Ordnung und dieses De-
crets und Abschiedes ohne Weitleufftigkeit und alsofort abge-
holffen werden.

* Oder wann sie wider ihre Obrigkeit selbst zu klagen/ oder
die Sache also beschaffen/ daß sie daselbst nicht ausge-
tragen werden könnte/ sollen sie bey der Regierung zu Hall
die Sache anhängig machen.

Und ob wol das Amt/ Stadt und Kloster Zgeln/ wie
nicht weniger die Dörffer Bthmede/ Zöbenitz und Gübs/ wel-
che Orther allerseits in Unserm territorio kundbahr gelegen/
vormahls gleich andern zur Visitation gezogen worden/
weiln aber vor dieses mahl darzu zugelangten Verhinderniß
eingefallen/ so wollen Wir Uns hiermit und krafft dieses aus-
drücklich vorbehalten haben/ die Visitation an genannten Or-
then/ Unser Gelegenheit nach/ noch anstellen und verrichten
zu lassen/ nichts destoweniger aber sollen solche Orther ebenfals
sich nach diesem Decret achten/ demselben gehorsamlich gele-
ben/ auch Unsere Kirchen-Ordnung zu halten schuldig und
verbunden seyn.

Dieses alles nun ist der in Unserm Erz-Stiftt gehalte-
nen Visitation, Schluß und Abschied/ welchen Unsere Prae-
laten/ Grafen/ die von der Ritterschafft/ Haupt- und Amtleu-
te/ Räte in den Städten/ Richter/ Schultheißen/ Bürger
und Gemeinen/ wie nicht weniger alle zu den visitirten Colle-
giis und Orden gehörige Personen/ und also alle Unsere

H ij

Geist-

Wer wider
die Kirchen
Ordnung
beschweh-
ret wird/ sol
sich bey sei-
ner Obrig-
keit angebe
und sich
nach dersel-
ben helffen
lassen.*

Amt/
Stadt und
Kloster Z-
geln/ wie
auch die
Dörffer
Bthmede/
Zöbenitz
und Gübs
sollen die-
ses Decret
ebenfalls zu
haltē schul-
dig seyn.

diesem Decret sollen alle Erbk-Stiftliche Unterthanen/ so wol Geist. als Weltliche nachkommen.

Die Gerichten sollen acht haben/ daß dieses Decret gehalten werde.

Ben Kirch- und Kloster Rechnungen/ wie auch wann bey den Collegiat*

Geist- und Weltliche Unterthanen/ nicht allein mit unterthänigsten Danck aufnehmen/ daraus Unsere Landes-väterliche Fürsorge erkennen/ sondern solchen allen/ bis so lange ein oder anders zu endern/ zu erklären/ zu verbessern/ oder mehrere Ordnung mit Zuziehung Unsers Dom-Capituls und getreuer Landschafft zu machen/ die Nothdurfft seyn wird/ unterthänigste Folge-leistung zu thun/ und sich bey Vermeidung Unserer höchsten Bgnade und unausbleibender ernstlichen Bestrafung darnach gehorsamst zu achten/ und es anders nicht zu halten wissen werden.

Inmassen Wir dann hiermit allen Obrigkeiten/ und die mit Gerichten von Uns beliehen worden/ alles ernstlich nochmals befohlen und auferleget haben wollen/ daß sie nach anleitung Unserer Kirch-Policey-Ordnung auch diesem itzigen publicirten Visitation-Decret. gegen alle darwider befundene Verbrechere und übelthäter/ ohne ansehung der Person verfahren/ sie mit Gefängniß/ Verweisung/ und nach gelegenheit erfolgte Rechtsbelehrung/ auch mit Leib und Lebensstraffe belegen/ und dermassen über unsern angedeutetē vorigen Ordnungen und diesem itzigen Visitation-Decret. striff/ fest und unverbrüchlich halten sollē/ damit sie es gegen Gott im Himmel/ ihrem Christlichen Gewissen/ und uns verantworten mögen/ und wir zu andern ernstlichen und nachdrücklichen einsehung und gebührliehen unausbleibenden Bestraffungen nicht bewogen werden.

Gestalt dann bey gehaltenen Kirch- und Kloster-Rechnungen/ wie auch wann Unsere Collegiat Stifter ihre General-Capitul halten/ dieses Decret. in denen Puncten/ so ieder Kirche/ Pfarr/ Schule/ Kloster/ Stifte/ und was dem mehr anhen-

* Stiftern die General-Capitul gehalten werden/ sol dieses Decret in den Puncten/ so teden angehet/ jedesmahl abgelesen werden.

anhangig ist / betrifft / iedesmahl deut- und vernehmlich abgelesen / auch zugleich vernommen werden solle / ob demselben nachgelebet oder in was Puncten solchen zuwider gehandelt worden / welches nicht allein fleißig nieder geschrieben / sondern auch wann es von den Gerichts-Herren / Klöstern und Stiftern nach anleitung der Kirchen-Ordnung und dieses publicirten Decrets nicht remediret werden kan / alsdann bey Unserer Regierungs-Cansley zu gebührlicher rechtmessiger Verordnung alle Jahr berichtet werden solle / alles zu dem Christlich abgesehenen Zweck / damit gleichwol / was wir mit so grosser kostbahrer Mühe und Arbeit zu Gottes Ehren / Unserer Unterthanen Besten / aufnehmen / und zu ihrer Seelen Heil und Seligkeit / auch zu des ganzen Landes Glück und beständiger Prosperität / berathschlagen / erwegen und beschliessen lassen / zum wärcklichen effect kommen und gelangen möge.

Hieran vollziehen sie Unsern befehlenden Willen und Meinung / und hat sich darnach iedermann zu achten und vor ernster Bestrafung zu hüten. Verkündlich haben Wir Unserer Regierungs-Secret hierunter aufdrucken lassen /

Datum Halle den 29. May Anno
1656.



H ij

Regie

Register

Derer in dem Fürstlichen Magdeburgischen Visitations-Decret und Abschied enthaltenen Materien und Puncten.

	Pag.
Von der Gottesfurcht.	4
Von Kirchen-Ordnung und Agenda.	4
Von Kirchen / Schulen und Geistlichen Gebäuden.	5
Von Almosen Häusern.	5
Von Wittben Häusern.	5
Von Büchern so in die Kirche zu schaffen.	5. 6
Von Präsentation der Pfarrer.	6
Von der schriftlichen Vocation der Pfarrer.	6. 7
Von Introduction der Pfarrer.	7
Von Examine und Ordination derselben.	7
Von Accidentien bey der Ordination und Examine.	7
Von Gebühren bey der Präsentation und Vocation.	8
Von Cathedraten-Geld / ungewöhnlichen Reversen und dergleichen.	9. 10
Von Exercirung der Actuum Ministerialium.	10
Von Aufbiethen.	11
	Von

Von Trauen und Hochzeit-Predigten.	11
Von der heiligen Tauffe.	11
Von der Beichte.	13
Von der Leichbestattung.	13
Von Leichpredigten.	13
Von Sonn- und Festages Predigten.	14
Von Kirchen-Gebethen.	15
Von Apostel-Tagen.	16
Von Wochen-Predigten.	16
Von Bethstunden.	16
Von Catechismi Examine.	16
Von Concipirung der Predigten / und sonst.	17.18.19
Von der Pfarrer absonderlichen Studier-Stu- ber.	18
Von aufzeichnung der Actuum Ministerialium.	20
Von Collaboratore und Substituto.	20
Von Matrimonial- und Ehesachen.	21
Von Ehe-Ordnung.	21
Von der Prediger Respect, und was ihnen ge- bühret.	21
Von Respect der Gerichts-Obriegkeit.	22
Von Ackerbau der Prediger.	22
Von Zehend Getreidig.	23
Von Pfarrern so kein Gespann haben.	23
Von	

Von ausweisung der PfarrAcker.	24
Von verwilderten KirchenAckern / Wiesen und dergleichen.	24
Von Opffer-Pfennigen.	24
Von Klingsacks-Pfennigen.	24
Von Schreibgebühr der Aufbiet Zeddel / und Abkündigung der Todten.	25
Von der Prediger Sonntags Malzeit.	25
Von der Priester Brauen zum Tischtrunck.	25
Von friedlicher begehung der Priester mit der Obrigkeit und reciprocè.	26
Von Küstern.	26.27.28
Von aufficht der Schüler.	27.32
Von den Kirchengütern und deren Verwaltung/ auch reparatur der Gebäuden.	28
Von der Bunterthanen Freygebigkeit gegen die Kirchen.	28
Von den Kirchglocken.	28
Von KirchenAcker.	29
Von Kirchengeldern und Schulgefällen.	29.30
Von Desolaten und Stifften.	30
Von austhuung der Kirchengüter.	30
Von Lichtmachen.	30
Von Kirchen-Rechnungen.	30
Von Weyemüttern.	31.32
Von	

Von Schulen.	32
Von Praeceptorn.	32
Von Schul-Examine.	33
Von Organisten.	33
Von Incarcerirung böser Knaben.	33
Von Schul-Ordnung.	33
Von Schul-Methodo.	34
Von verschickung der Schüler auf Univerfite- ten.	34
Von Stipendiis.	34.35
Von derselben Berechnung.	35
Von der Stipendiaten-Ordnung.	35
Von Befoldung der Schul-Diener.	35
Von derselben Accidentalien.	36
Von Schulgebäuden.	36
Von Schulgütern.	36
Von Schul-Holz.	36
Von Mägdelein Schulen und derē Aufsicht.	36.37
Von Information der Kinder auf den Dörffern.	37
Von Schulgelde der Küster / und was ihnen sonst gebühret.	37.38
Von Hospitalien und Elend-Häusern.	39.41
Von derselben Capitalien und Hauptstühlen.	39
Von Vorstehern derselben.	39
Von derselben Gütern und Verpachtung.	40
Von derselben Berechnung.	40

3

Von

Von aufnehmung der Armen in die elben.	40
Von besuchung der Krancken in Hospitalien.	41
Von verschoffenen Büchsen/darin Allmosen gesamlet.	41
Von austheilung der Spende.	42
Von austheilung des Tuches und Bücher den Current-Schülern.	42
Von Vaganten und ausländischen Bettlern.	42
Von Mann- und Jungfrau-Klöstern.	43
Von Wahl der Apte/Pröbste und Dominae.	43
Von derselben Confirmation.	43
Von Haushaltung der Klöster.	43
Von Gesezē und Ordnungen auf den Klöstern.	44
Von Haupt- und Lehnbüchern der Klöster.	44
Von Kloster Vorwerger.	44
Von derselben Geholke.	44
Von der Kloster ausstendigen Capitalien.	44
Von ordinirten Predigern auf den Klöstern.	45.46
Von verheyratung der Kloster Personen.	45.46
Von unterhaltung der Knaben auf Mannes Klöstern.	45
Von unterhaltung armer Mägdelein auf Jungfer Klöstern.	45
Von vermischten Klöstern.	46
Von der Kloster Prediger unterhalt.	47
	Von



Von reichung deß jenigen/so den Kloster Kirchen gebühret.	47
Von Wahl der Probste auf Jungfer Klostern.	47
Von Confirmation derselben.	47
Von derselben Religion.	47
Von den Kloster Kammern vor arme Lente.	47
Von Spende und Palmarum Brodt auf den Klö- stern.	47
Von Collegiat-Stifftern.	48
Von solcher Stiffter Kirchen/deren Aufkünfften und Stiffts gefallen.	48
Von haltung des Gottesdienstes bey solchen Stifftern.	48
Von derselben Statuten.	49
Von Residentz der Stiffts Personen.	49
Von der Stiffter Hauptbüchern.	50
Von berechnung der Stiffter Aufkünfften und derselben division.	50
Von tractirung der Stifftsachen und General- Capitln.	50.51
Von der Stiffter flebenden Geldern.	51
Von schleuniger Hülff/so den Stifftern geschehen sol.	51
Von der Stiffter Vicarien und derē Corporibus.	51
Von den Mensibus bey den Stifftern.	52
Von den Literis Nativitatis.	52
Von	

Ka 75/8 Ka

ULB Halle 3
 000 687 09X


Von der Seniorn præcipuo. 52
 Von Wahl der Decanorum, Juramento der Canonorum, Optione dignitatum und dergl. 52
 Von Confirmation der Statuten. 53
 Von bestendiger Residentz der Decanorum. 53
 Von unnöthigen aufgang bey Hochzeiten. 54
 Von Verachtern des hochwürdigen Abendmals/ und andern in Sünde und Schande lebenden Leuten. 54
 Von Hirten und Schäffern. 55.56
 Von den Fastel-Abend Gelage/ Spinnen gehen/ und leichtfertigen Tanz. 55
 Von Gefattern bey unehelichen Kindern. 56
 Von getreuer Observantz der Kirchen Ordnung/ in gleichen wie es zu halten/ wer darwider beschwehret wird. 57.58
 Von fester haltung dieses Decrets. 58.59

E N D E.

[Faint mirrored text from the reverse side of the page, including words like 'General', 'Capitulum', 'Venerabilis', 'Magister', 'Licentia', 'Magister']

Ue



VD 17





QK 136, 8

Des Ho
und

A

Postu
des Prim
Herzogens
grafens in
und Nied

Auf der
ter/Hospita
ganzem Prima
allgemeinen Vi
schafft und g

DE

Gedr

136, 8

Xa
2578

TI,
tratoris
Magdeburg/
Berg/Land=
Meissen/Ober=
rck und Ka=
in.

öster/Stiff=
thern/bey dem
genen Christlichen
künfftiger Wissen=
stelt des Druck's

schied.

itz-Stadt

S-BIBLIOTHEK
ALLE
(SALE)
2706

